

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Niederfinow (Friedhofssatzung).....	2	Lunow-Stolzenhagen vom 16. November 2021.....	15
Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Niederfinow (Friedhofsgebührensatzung)	7	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11. November und vom 9. Dezember 2021	15
Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in der Grundschule Oderberg.....	8	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 15. Dezember 2021.....	17
Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderrichtlinie)	9	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 8. November 2021	17
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 4. November und vom 2. Dezember 2021.....	13	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung Klarstellung- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB Gemeinde Liepe.....	18
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30. September und vom 28. Oktober 2021	14	Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim: Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände.....	19
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 7. Dezember 2021.....	15	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf am 11. März 2022	19
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde			

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL**Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Niederfinow
(Friedhofssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) hat die Gemeindevertretung Niederfinow auf ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Niederfinow liegenden kommunalen Friedhof.

Der Friedhof befindet sich auf dem kommunalen Grundstück: Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 29.

§ 2**Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Niederfinow. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederfinow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof und Friedhofsteil können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Endwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Im Falle der Endwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit gemäß § 11, die in

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Niederfinow in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Endwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in der Sommerzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Das Betreten bei Sturm, Unwetter, Eis- und Schneeglätte ist untersagt.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Behinderte- und Krankenfahrstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen
- j) Anlieger haften für Schäden auf dem Friedhof, die durch Haustiere angerichtet werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwahrt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 6 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt

§ 6

Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u.a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01. Nov. bis 28. Febr.	8.00 bis 16.00 Uhr	8.00 bis 13.00 Uhr
01. März bis 31. Okt.	6.00 bis 16.00 Uhr	7.00 bis 13.00 Uhr

durchgeführt werden. § 5 Abs. 3 ist darüber hinaus insbesondere einzuhalten.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitenden Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung zur Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes

bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungs-urkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung fest.
- (3) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr gestattet.
- (4) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Alle auf dem Friedhof der Gemeinde Niederfinow ab 01.01.2022 beizusetzenden Urnen müssen innerhalb der Nutzungszeit biologisch abbaubar sein. Den Nachweis hat das Bestattungsunternehmen unaufgefordert bei der Friedhofsverwaltung einzureichen (z. B. durch den Lieferschein der Urne).
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht übersteigen:
 - a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m | Breite: 0,60 m | Tiefe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m | Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
 - Körperbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern: 25 Jahre
 - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die Beisetzungspflichtigen von Verstorbenen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (4) Die Zustimmung zur Aus- und Umbettung ist zu untersagen:
 - a) bei Aschen aus Urnengemeinschaftsanlagen (UGA),
 - b) bei biologisch abbaubaren Urnen,
 - c) bei Särgen aus Reihengrabstellen.
 Über Ausnahmen im besonderen Fall entscheidet die Friedhofsverwaltung. Behördlich angeordnete Aus- und Umbettungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Aus- und Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Niederfinow. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in

a) Reihengrabstätten	Nutzungszeit 25 Jahre
b) Urnenreihengrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	Nutzungszeit 20 Jahre
d) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren)	Nutzungszeit 25 Jahre
e) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit 25 Jahre
f) Urnenwahlgrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals (ausgenommen UGA).

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (4) Über die Belegung und das Abräumen eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen durch
 - öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Britz-Chorin-Oderberg oder
 - Aushang auf dem Friedhof oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle oder
 - schriftlich aufgefordert.
 Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.

- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) Adoptivkinder,
 - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) Eltern
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrabstelle zwei Urnen dazu bestattet werden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
 - a) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) Urnenreihengrabstätten (1 Urne)
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) zusätzlich zur Erdbestattung 2 Urnen (Erdbestattung)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen werden. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (4) Es wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die Urnen in Reihe beigesetzt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Niederfinow.

§ 17**Kriegsgräberstätten**

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gräbergesetz.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegen der Amtsverwaltung.
- (3) Insbesondere regelt sich das Verhalten auf diesen Stätten nach § 5 dieser Satzung.

V. Gestaltung von Grabstätten**§ 18****Beachtung der Würde des Friedhofs**

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen den § 12 (5), § 18 (1), § 20 (4) und § 22 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
 1. schriftliche Mitteilung oder
 2. Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate) oder
 3. Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate)
 aufgefordert.
 Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg.
 Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.
- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 19**Errichtung von Grabmalen**

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Berdigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung,

wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 20**Technische Anforderungen an Grabmale**

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
 - e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollte anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Grabmale, die den baulichen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr für Besucher darstellen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden. Diese Grabmale sind von der Friedhofsverwaltung für eine Frist von 3 Monaten aufzubewahren und der Verbleib wird durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Meldet sich der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht, geht das Grabmal in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Für Grabmale gelten folgende Maße:

Grabstättenarten	Höhe/Länge	Breite	Mindeststärke
a) Reihengrabstätten			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
– aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre			
– aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 65 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 40 cm	12 cm
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gilt einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

§ 21

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

Für die Größe der Grabbeete gelten nachfolgende Maße:

Grabarten		Länge x Breite
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
 - Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
 - Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA durch Nutzungsberechtigte ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist auf die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 23

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 24

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 45 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofs und seiner Einrichtung sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 26

Haftung

- (1) Die Gemeinde Niederfinow haftet nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederfinow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde Niederfinow haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 27

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf

Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 14.12.2021

Jörg Matthes
Amtdirektor

Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Niederfinow (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Gemeindevertretung Niederfinow in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührenggegenstand
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebühren
- § 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung
- § 6 Übergangsregelung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenggegenstand

Für die Benutzung des in der Gemeinde Niederfinow gelegenen kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gemeinde Niederfinow erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschildner entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschildner mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebühren

Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben. In den nachstehenden Gebühren – Buchstabe A und B – sind die jährlichen Bewirtschaftungsgebühren bis zum Ende des Nutzungszeitraums enthalten.

A. Benutzungsgebühren – Gebühren für den Erwerb von Grabstellen für die Nutzungszeit:

A1. Einzelwahlgrab	1.250,00 €
A2. Doppelwahlgrab	1.640,00 €
A3. Wahlgrab dreistellig	2.925,00 €
A4. Reihengrabstätte	1.250,00 €
A5. Kindergrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	680,00 €
A6. Einzelwahlgrab Urne	440,00 €
A7. Doppelwahlgrab Urne	930,00 €
A8. Wahlgrab dreistellig Urne	1.470,00 €
A9. Wahlgrab vierstellig Urne	2.080,00 €
A10. Urnenreihengrabstätte	440,00 €
A11. Grabstelle für eine Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	950,00 €
A12. Urnenbeisetzung auf vorhandenes Erdwahlgrab	440,00 €

B. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten für ein Jahr

B1. Einzelwahlgrab	50,00 €
B2. Doppelwahlgrab	82,50 €
B3. Wahlgrab dreistellig	117,00 €
B4. Kindergrabstätte	34,00 €
B5. Urnenwahlgrab 1-stellig	22,00 €
B6. Urnenwahlgrab 2-stellig	46,60 €
B7. Urnenwahlgrab 3-stellig	74,10 €
B8. Urnenwahlgrab 4-stellig	104,00 €

C. Benutzungsgebühren Trauerhalle

C1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	22,00 €
--	---------

D. Verwaltungsgebühren

Gebühren für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten

D1. für einstellige Grabstätten	300,00 €
D2. für mehrstellige Grabstätten	490,00 €
D3. für Urnengrabstätten	150,00 €

Friedhofsverwaltungsgebühren

D4. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr)	55,00 €
D5. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	55,00 €
D6. Grabmalgenehmigung	55,00 €
D7. Urnenbeisetzungsbescheinigung	11,00 €
D8. Erstellung einer Graburkunde	11,00 €
D9. für die Bestattung/Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	45,00 €
D10. Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	27,50 €

Gebühren für Bestattungsinstitute

D14. Einweisung der Bestatter vor Ort	45,00 €
---------------------------------------	---------

E. Bewirtschaftungsgebühren gemäß § 6 (Übergangsregelung)

E1. Bewirtschaftungsgebühr jährlich	17,69 €
-------------------------------------	---------

Die Benutzungsgebühren werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Instandhaltung der Friedhofshalle und ihrer Ausstattung
2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung

3. Instandhaltung der Wege
4. Baumbeschnitt
5. Instandhaltung der Wasserversorgung bzw. die Bereitstellung
6. Entsorgung von Abfällen
7. Instandhaltung der Ruhebänke
8. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeld
9. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung

§ 5

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg-BestG) i. V. m. der Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Niederfinow.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
 1. Überwachung der Friedhöfe, Einhaltung der Friedhofsordnung
 2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z. B. Bescheid Erstellung von Gebühren, Urkundenerstellung Nutzungsrecht, Genehmigung Errichtung von Grabanlagen, Gravurarbeiten an Grabgemeinschaftsanlagen, Bereitstellung der Grabstellen)
 3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
 4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen vor Beisetzungen
 5. Herausgabe der Urnen
 6. Datenübermittlung ans Finanzwesen für kassenrelevante Buchungen.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen

1. der Vorname, der Name, die Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
 2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs-/Bestattungstermin, Beisetzungsort)
 3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 6

Übergangsregelung

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte, werden weiterhin jährliche Bewirtschaftungsgebühren erhoben. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann anstatt der jährlichen Zahlung der Bewirtschaftungsgebühren für den verbleibenden Nutzungszeitraum, auch die Abgeltung dieser Bewirtschaftungsgebühren als Einmalzahlung für den restlichen Nutzungszeitraum verlangen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Niederfinow vom 19.10.2000 außer Kraft.

Britz, den 14.12.2021

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in der Grundschule Oderberg vom 15. Dezember 2021

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten an der Versorgung mit Mittagessen der Grundschule Oderberg.

§ 2

Anspruch auf Versorgung

Kinder, die die Grundschule Oderberg besuchen, haben an den Schultagen von Montag bis Freitag einen Anspruch auf die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.

§ 3

Durchführung

- (1) Die Stadt Oderberg beauftragt einen Dritten (Dienstleister) mit der Versorgung nach § 22.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten schließen mit dem Dienstleister einen Vertrag über einen Zuschuss zum Mittagessen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind für die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten beim Dienstleister verantwortlich.

§ 4

Höhe des Zuschusses der Personensorgeberechtigten

Die Höhe des Zuschusses der Eltern/Personensorgeberechtigten zum Mittagessen beträgt 2,17 Euro pro Portion und Tag.

§ 5

Anteil des Trägers

Die Stadt Oderberg trägt die anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung, die den in § 4 genannten Betrag übersteigen. Diese Aufwendungen sind als Sachkosten Teil der Betriebskosten der Grundschule.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Britz, den 15.12.2021

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 die Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in der Grundschule Oderberg vom 15. Dezember 2021 beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 15.12.2021

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderrichtlinie)

Die Gemeinde Liepe ist sich der Bedeutung ihrer Vereine im Hinblick auf deren Tätigkeiten für das Gemeinwesen bewusst und sieht es als ihre Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereinsarbeit zu fördern. Die Vereine tragen durch ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten bedeutend zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei.

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Liepe gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuwendungen zur Förderung der Vereine, die in ihrem Wirken regelmäßig das gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Zusammenleben der Dorfgemeinschaft fördern. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jeder im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Verein.
- (3) Vereine müssen ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben.
- (4) Die Vorhaben der Vereine, die sich insbesondere mit Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen, werden in der Mittelvergabe bevorzugt, ebenso wie Maßnahmen und Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse.
- (5) Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung politischer Ziele gegründet wurden, fallen nicht unter diese Richtlinie.
- (6) Die Vereine sind bereit, sich aktiv und kostenfrei bei Veranstaltungen der Gemeinde Liepe einzubringen.
- (7) Die Vereine sind verpflichtet in allen Publikationen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Maßnahme auf die Förderung durch die Gemeinde Liepe hinzuweisen.
- (8) Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie wird der Zuschuss zurückgefordert.

§ 2

Antrag

- (1) Anträge auf Zuwendungen für das Förderjahr sind jeweils zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen (Anlage 1). Nach dem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur nachrangig und nur berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag hat detaillierte Angaben zur beantragten Maßnahme zu enthalten. Dazu gehören der Zweck, Art und Umfang der Maßnahme und der Durchführungszeitraum.
- (3) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und ist in einem Finanzplan darzustellen.
- (4) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vollständig zu übergeben:
 - (a) Erstmals eine Abschrift der Vereinssatzung, später nur eingetragene Änderungen
 - (b) Aktueller Auszug Vereinsregister
 - (c) Kassenbericht des Vorjahres
 - (d) Aktueller Bescheid des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) bzw. bei Sportvereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft im Landessportbund.
- (5) Bei Änderungen von Angaben der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände, wie Zweck, Art und Umfang der Maßnahme, Durchführungszeitraum und Finanzplan, ist unverzüglich ein Änderungsantrag zu stel-

len.

- (6) Mit der Antragstellung und Unterschrift des Vereinsvorsitzenden erkennt der Verein diese Förderrichtlinie als verbindlich an.

§ 3

Arten der Zuwendung

Die Arten der Zuwendung werden unterschieden in

- (a) Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- (b) Unterstützung von Veranstaltungen und Vereinsjubiläen,
- (c) Förderung von investiven Maßnahmen im Rahmen der Haushaltslage und
- (d) Zuschüsse zu Nutzungsentgelten (Betriebskosten, Mieten, Pachten).

§ 4

Förderverfahren

- (1) Wird eine Förderung gemäß § 3 beantragt, obliegt die Entscheidung über die Zuwendung und deren Höhe der Gemeindevertretung in Form eines Beschlusses.
- (2) Über die Gewährung einer Zuwendung erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bewilligungsbescheid der Gemeinde Liepe vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage von Originalrechnungen. Diese erhält der Verein nach Prüfung zurück.
- (4) Auf einen Änderungsantrag vor Beginn der Maßnahme kann die Gemeinde einer Änderung des Ursprungsbescheides zustimmen.

§ 5

Verwendung der Fördermittel

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- (2) Die Zuwendung ist zweckgebunden für die beantragte und bewilligte Maßnahme zu verwenden.
- (3) Die im Bewilligungsbescheid enthaltenden Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten.
- (4) Vorrangig sind Eigenmittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Mittel einzusetzen (z. B. Spenden, Förderung Dritter).
- (5) Die Übernahme von Restmitteln der Zuwendung in das Folgejahr kann auf Antragstellung bei der Gemeinde Liepe bis zum 31.10. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine – Vereinsförderrichtlinie – tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Britz, den 10. Dezember 2021

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlagen:

- Anlage 1: Antragsformular
Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen
Anlage 3: Merkblatt für Antragsteller

Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine: Antragsformular
1

Gemeinde Liepe
c/o Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16231 Britz

Tel. (0 33 34) 45 76 – 37
Fax (0 33 34) 45 76 – 95 37

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im Rahmen der Richtlinie der Gemeinde Liepe
zur Förderung der örtlichen Vereine
(Vereinsförderrichtlinie)**

1. Angaben des Antragstellers

Name des Vereins

Unterschriftsberechtigter
(Vorname, Name)

Postleitzahl, Ort

Straße und Nummer

Ansprechpartner
(Vorname, Name)

Ansprechpartner
(E-Mail, Telefonnummer)

2. Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

3. Angaben zur Maßnahme

Name des Projektes

Durchführungszeitraum

von

bis

Beantragte Zuwendung in Euro

Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine: Antragsformular
2

4. Beschreibung der Maßnahme (Zweck, Art, Umfang)

5. Gesamtfinanzierung der Maßnahme in Euro

Gesamtkosten

abzüglich Leistungen Dritter
(nicht öffentlich, zum Beispiel Sponsoren)

abzüglich Leistungen Dritter
(öffentliche Mittel)

abzüglich Eigenmittel

Betrag der Zuwendung

Folgende Unterlagen werden mit dem Antrag übergeben

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Mir ist bekannt, dass ich unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen habe, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die zur Bearbeitung meines Antrages erhobenen Daten für statistische Zwecke im Verfahren in Dateien, Akten, Beschlüssen oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen genutzt und verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Anlage 2 zur Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine: Nebenbestimmungen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Liepe

in Anlehnung an die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), Anlage zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsverordnung Brandenburg, im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderungen und Verwendung des Zuschusses

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.
- 1.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.5 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bezuschussung zu Nutzungsentgelten (§ 3 der Vereinsförderrichtlinie) dürfen die Zuwendungen nur mit Rechnungslegung im Folgejahr angefordert werden.

2 Vergabe von Aufträgen

- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuschusszweckes sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - Viertel Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Abschnitt I der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
 - Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Bb-MFG)

3 Zur Erfüllung des Zuschusszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 4.1 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
 - 4.2 sich der Verein in Auflösung befindet bzw. diese von Amtswegen angeordnet wird oder ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung ist einen Monat nach Beendigung bzw. Erfüllung des Zuwendungszweckes spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres dem Amt Britz-Chorin-Oderberg vorzulegen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ein entsprechender Vordruck liegt dem Zuwendungsbescheid bei.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises

ist einzugehen.

- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
 - 5.5 Die Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Sie müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
 - 5.6 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege über die Einzelzahlungen zumindest in Höhe der Zuwendung vorzulegen. Darüber hinaus sind die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit dem Projekt zusammenhängenden Unterlagen vorzulegen.
 - 5.7 Mit dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Angaben mit den Büchern und Belegen des Vereins übereinstimmen (Kassenbericht).
 - 5.8 Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit dem Projekt zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- #### 6 Prüfung der Verwendung
- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- #### 7 Erstattung der Zuwendung
- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder andere Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 7.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 7.1.3 eine auslösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben, Finanzplanänderung).
 - 7.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuschussempfänger
 - 7.2.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Bewilligungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
 - 7.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgaben des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Anlage 3 zur Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine: Merkblatt für Antragsteller

Gemeinde Liepe
c/o Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16231 Britz

Tel. (0 33 34) 45 76 – 37
Fax (0 33 34) 45 76 – 50

Merkblatt für Antragsteller zur Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine

1. Antragstellung

Gemäß § 2 Absatz 1 der Richtlinie der Gemeinde Liepe zur Förderung der örtlichen Vereine sind Anträge für das Förderjahr jeweils zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde unter Verwendung des Antragformulars einzureichen (siehe Anlage 1 der Vereinsförderrichtlinie)

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) erstmalig eine Abschrift der Vereinssatzung, später nur eingetragene Änderungen
- b) aktueller Auszug Vereinsregister
- c) Kassenbericht des Vorjahres
- d) Aktueller Bescheid des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) bzw. bei Sportvereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft im Landessportbund.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und ist in einem Finanzierungsplan darzustellen.

2. Förderverfahren

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erhält der Antragsteller ein Eingangsschreiben und gegebenenfalls unter Fristsetzung den Aufruf der

Nachforderung von Unterlagen.

Die Entscheidung über die Zuwendung und deren Höhe obliegt der Gemeindevertretung Liepe in Form eines Beschlusses.

Über die Gewährung einer Zuwendung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid der Gemeinde Liepe vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg.

Alle Änderung, den Antrag betreffend, sind unverzüglich schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Originalrechnungen.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Dieses erhalten Sie als Anlage zum Zuwendungsbescheid.

Originalrechnungen werden nach Prüfung zurückgesandt.

Bitte lesen Sie aufmerksam die Vereinsförderrichtlinie und achten auf Vollständigkeit der Formulare und Unterlagen!

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.11.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-047/2021

Förderung sozialer Einrichtungen: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Vereines »für Frauen« e. V.

Der Amtsausschuss beschließt eine Zuwendung in Höhe von 2.000,00 € für die soziale Einrichtung „für Frauen“ e. V. im Haushaltsjahr 2022.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: AA-048/2021

Pflege vor Ort – Grundsatzbeschluss –

Der Amtsausschuss beschließt die Verwendung der Fördermittel aus der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik in Höhe von 47.900,00 € für die Unterstützungsangebote:

- Bedarfsermittlung zu Unterstützungs- und Bedarfsangeboten für zu pflegende und deren Unterstützer und Angehörige,
- Hilfe beim Pflegen und weitere spezialisierte Schulungsangebote für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige

und beauftragt den Amtsdirektor die Umsetzung mit der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zur „Pflege vor Ort“ vertraglich zu vereinbaren.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: AA-049/2021

– Grundsatzbeschluss – Erstellung eines Radwegekonzeptes für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung und Vergabe eines Radwegekonzeptes unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm: „Stadt und Land“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Finanzierung des Eigenanteils über das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwache Räume. Sollte die Finanzierung nicht über das Förderprogramm des Kreisentwicklungsbudgets gesichert sein, gilt es einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Im Ergebnis wird der Amtsdirektor ermächtigt, bei der Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Der Amtsausschuss ist in der auf die Auftragserteilung folgenden ordentlichen Sitzungen des Amtsausschusses über das Ergebnis zu informieren.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-043/2021

Jugendarbeit: Antrag auf Anpassung der Verwaltungspauschale für die Jugendkoordination

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 02.12.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-040/2021

Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung und Erstellung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes für das Amt-Britz-Chorin-Oderberg und beauftragt den Amtsdirektor mit der Durchführung des Verfahrens und der Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: AA-052/2021

Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss benennt Frau Marion Conradi zum ehrenamtlichen Mitglied des Seniorenbeirates für den Ort Britz. Die Benennung erfolgt rückwirkend zum 1. September 2021 und gilt bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode des Amtsausschusses.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: AA-056/2021

Abschluss eines Besitzüberlassungsvertrages über das Krafthaus am Schiffshebewerk

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt den Besitz an dem amtseigenen Grundstück Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 202, mit einer Grundstücksgröße von 1.195 m² und aufstehendem Bau-

denkmal „Dieselmotorenhalle einschließlich technischer Anlagen“, veröffentlicht in der Landesdenkmalliste des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, ID-Nr. 09175532, an das kommunale Unternehmen der Gemeinde Niederfinow, die SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH, v. d. Herrn Jan Mönikes, geschäftsansässig in 16248 Niederfinow, Liepe Schleuse 6, rückwirkend ab dem 01.07.2021 zu übertragen. Mit Besitzübergang tritt die SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH in alle Rechte und Pflichten, ohne dingliche Verfügungsbefugnis, ein, insbesondere in die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) vom 01.09.1995, zuletzt geändert am 16.03.2007, mit dem das Krafthaus als „Zentrale Tourismusinformation des Amtes“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist und wirkt bei der Aufrechterhaltung der Qualitätskriterien für die Verwendung der geschützten Wort-/Bildmarke „i-Marke“, Nr. 30574669 des Markenregisters des Deutschen Marken- und Patentamtes mit. Die Laufzeit beträgt zunächst 50 Jahre mit jährlicher Verlängerungsoption. Dem Amt Britz-Chorin-Oderberg soll ein Sonderkündigungsrecht zustehen, wenn die Kooperationsvereinbarung zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), der Gemeinde Niederfinow und der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH (SHW Touristik) endet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen der SHW Tourismus- und Wirtschaftsgesellschaft Niederfinow mbH bzw. ihrer Rechtsnachfolger eröffnet wurde. Der Amtsdirektor wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.10.2021

Öffentlicher Teil

CH-078/2021

Vergabe von Dienstleistungen für das Projekt »Kirchturmdenken«

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Vergabe von Dienstleistungen für das Projekt „Kirchturmdenken“ an die Firma Shour labs UG, Berlin zu vergeben.

– **Beschluss angenommen**

CH-080/2021

Vergabe von Dienstleistungen für Filmbeiträge im Rahmen des digitalen Marketings, Teilauftrag Animationsfilm inklusive Schnitt, Ton und Einbettung des Dokumentarfilmanteils.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Vergabe von Dienstleistungen für Filmbeiträge im Rahmen des digitalen Marketings, bestehend aus einem Teilauftrag für einen Animationsfilm inklusive Schnitt, Ton und Einbettung an die Firma buchstabenschubser GbR, Jan Gabbert & Ellen Stein, Kastanienallee 38, 14471 Potsdam.

– **Beschluss angenommen**

CH-081/2021

Vergabe von Dienstleistungen für Filmbeiträge im Rahmen des digitalen Marketings, Teilauftrag Dokumentationsfilm, (Rohmaterial)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Vergabe von Dienstleistungen für Filmbeiträge im Rahmen des digitalen Marketings, den Dokumentationsanteil der Videobeiträge an die Firma Silvia Witte, Brüssler Str. 20, 13353 Berlin.

– **Beschluss angenommen**

CH-082/2021

Finanzielle Zuwendung für die Weihnachtsfeier 2021 der Senioren

Chorins aus der Kostenstelle »Heimat- und Kulturpflege«

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt eine Zuwendung für die Seniorengruppe Chorin in Höhe von 250,00 € zweckgebunden für die Ausrichtung der Weihnachtsfeier.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

CH-070/2021

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag: Erweiterung Nebenwohnsitz um Wohnräume und um Büroräume mit Lager

– **Beschluss angenommen**

CH-076/2021

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB_Bauantrag: Nutzungsänderung einer Werkstatt zur Physiotherapiepraxis

– **Beschluss angenommen**

CH-077/2021

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB_Nachträglicher Bauantrag: Nutzungsänderung Garage zu Nebengebäude mit Abstellräumen, Anbau an Nebengebäude, Errichtung Pavillion

– **Beschluss angenommen**

CH-088/2021

Verkauf des Flurstückes 29/0.0 der Flur 6 in der Gemarkung Brodowin

– **Beschluss abgelehnt**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.09.2021

Nichtöffentlicher Teil

CH-016/2021

**Verkauf des Flurstückes 557/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Chorin
– Beschluss abgelehnt**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.12.2021

Öffentlicher Teil

LI-037/2021

Vereinsförderung 2022: Sportgemeinschaft Liepe 49 e. V.

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt eine Zuwendung in Höhe von 1.000,00 €, zweckgebunden für die Pflege und Wartung des gemeindeeigenen Sportplatzes, für die SG Liepe 49 e. V. im Haushaltsjahr 2022.

– Beschluss angenommen

LI-038/2021

Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Digitalisierung ihrer Gremienarbeit ab 2022 und die damit verbundene Beschaffung von Verträgen zur Nutzung eines Datentarifes in einem Mobilfunknetz, jeweils inklusive eines subventionierten Tablets vom Typ »Apple iPad«.

– Beschluss angenommen

LI-040/2021

Billigung über die Planzeichnung des Vorentwurfes zu 1. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe billigt die Planzeichnung des Vorentwurfes zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung in der Variante 2.
2. Die Begründung ist zu erstellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 einzuleiten.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Vorentwurfes zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung ortsüblich bekanntzumachen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.11.2021

Öffentlicher Teil

LS-027/2021

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Richtlinie der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zur Förderung der örtlichen Vereine „Vereinsförderrichtlinie“ sowie die bereitstehenden Mittel aus der Vereinsförderung für 2022 von 1.000,00 € für die Reinigungsarbeiten im BGZ zu verwenden.

– Beschluss angenommen

LS-031/2021

Standort Bushaltestelle im Ortsteil Stolzenhagen, Kastanienallee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, vorbehaltlich der Bewilligung der Verlängerung des Maßnahmen- und Be-

willigungszeitraumes des Zuwendungsbescheides des Landkreis Barnim vom 31.03.2021, die Versetzung der vorhandenen Bushaltestelle in der Straße Elsengrund/Kastanienallee in Richtung Buswendeschleife / Ernst-Thälmann-Straße, Kirche (einschließlich der Errichtung einer barrierefreien Auftrittsfläche und einem neuen Unterstand).

– Beschluss angenommen

LS-033/2021

Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Digitalisierung ihrer Gremienarbeit ab 2022 und die damit verbundene Beschaffung von Verträgen zur Nutzung eines Datentarifes in einem Mobilfunknetz, jeweils inklusive eines subventionierten Tablets vom Typ »Apple iPad«.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.11.2021

Öffentlicher Teil

NI-028/2021

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Niederfinow beschließt die Richtlinie der Gemeinde Niederfinow zur Förderung der örtlichen Vereine „Vereinsförderrichtlinie“.

– Beschluss angenommen

NI-031/2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

NI-032/2021

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie in Zusammenarbeit mit der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2, HOAI) für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED zu beauftragen. Sollte sich die Gemeinde nach Vorliegen der Vorplanung gegen eine Umrüstung durch die BEBG entscheiden, sind die Kosten der Vorplanung durch die Gemeinde Niederfinow zu tragen.

– **Beschluss angenommen**

NI-033/2021

Wahl des Aufsichtsrates der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die folgenden drei Mitglieder in den Aufsichtsrat der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH zu entsenden:

1. **Sebastian Dosch**
2. **Manuela Neumann**
3. **Prof. Dr. Claudia Brötzel**

– **Beschluss angenommen**

NI-034/2021

Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Digitalisierung ihrer Gremienarbeit ab 2022 und die damit verbundene Beschaffung von Verträgen zur Nutzung eines Datentarifes in einem Mobilfunknetz, jeweils inklusive eines subventionierten Tablets vom Typ »Apple iPad«.

– **Beschluss angenommen**

NI-035/2021

Errichtung von Sanitäranlagen auf dem Areal der Schiffshebewerke Niederfinow – Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt,

1. auf dem Grundstück des Amtes Britz-Oderberg-Chorin, Gemeinde Niederfinow: Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 202 eine Sanitäranlage entsprechend Anlage 1 zu errichten;
2. auf dem Grundstück der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; Gemeinde Niederfinow: Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 227 drei Sanitäranlagen entsprechend Anlagen 2, 3 und 4 zu errichten.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt,
 - a) alle für die vorgenannten Vorhaben notwendigen Genehmigungen zu erwirken;
 - b) einen Förderantrag zur Umsetzung von investiven Maßnahmen im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau (LELF) (75% Förderanteil im Rahmen eines LEADER-Projektes) zu stellen;

- c) einen ergänzenden Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Kreisentwicklungsbudgets des Landkreises Barnim für Strukturschwache Räume für die Vorhaben (25% Förderanteil) zu stellen;
- d) für das Vorhaben die notwendigen Mittel im Haushalt des Haushaltsjahres 2022 zu veranschlagen und bei positiver Förderzusage die Umsetzung der Beschlüsse zu veranlassen;
- e) mit der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH eine vertragliche Vereinbarung über die Betreuung und den Betrieb der Sanitäranlagen zu schließen, die auch ein angemessenes Nutzungsentgelt beinhaltet.

– **Beschluss angenommen**

NI-036/2021

Befugnisse des Aufsichtsrates der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, den Amtsdirektor als Vertreter der Gemeinde Niederfinow in der Gesellschafterversammlung der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH anzuweisen, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH herbeizuführen, in der der nachfolgende Beschluss gefasst wird:

Soweit sich die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss eine vorherige Zustimmung vorbehält, wird dem Aufsichtsrat gem. § 7 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages die Befugnis erteilt, dem Geschäftsführer in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 14 und § 8 Abs. 4 b) und d) Zustimmung zu erteilen, auch wenn es sich dabei um Geschäfte handeln sollte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dieses gilt auch hinsichtlich aller Pacht-, Nutzungs- und Kooperationsvereinbarungen, sowie Bürgschaften, Gewährverträge und sonstige Sicherheiten und den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften insbesondere im Verhältnis der Gesellschaft zur Gemeinde Niederfinow oder dem Amt Britz-Chorin-Oderberg oder der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), entsprechend einer von der Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegten Grenze.

– **Beschluss angenommen**

NI-039/2021

Genehmigung einer Eilentscheidung/Ersatzbeschaffung und Installation eines Heizgerätes im Sportlerheim Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow genehmigt die am 03.11.2021 getroffene Eilentscheidung folgenden Inhalts:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Ersatzbeschaffung und Installation eines Heizgerätes für das Sportlerheim. Mit der kurzfristigen Ausführung der Arbeiten wird die Firma:

Axel Hilliges
Heizung-Sanitär
Hebewerkstraße 106
16248 Niederfinow

mit einer Auftragssumme in Höhe von 7.800,00 EUR beauftragt.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.12.2021

Öffentlicher Teil

NI-037/2021

Erlass einer Satzung für den kommunalen Friedhof Niederfinow – Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Niederfinow gemäß Anlage 1.

Die Friedhofsverwaltung wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass Nutzungsrechtsvergaben nach der hier verabschiedeten Satzung künftig nur

im östlichen Teil des Friedhofes im Bereich der Trauerhalle erfolgen. Die freigewordenen Bereiche im westlichen Teil sollen künftig für andere Bestattungsarten zur Verfügung stehen.

– **Beschluss angenommen**

NI-038/2021

Erlass einer Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof Niederfinow – Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Gebührensatzung für

den Friedhof Niederfinow gemäß Anlage 1.

– **Beschluss angenommen**

NI-040/2021

Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrates der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH zu entsenden:

3.) Wiese, Björn

– **Beschluss angenommen**

NI-041/2021

Abschluss eines Besitzüberlassungsvertrages mit der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow GmbH

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt mit der gemeindeeigenen

SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow GmbH einen Besitzüberlassungsvertrag über die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gebäude und Aufbauten auf dem Gelände des Parkplatzes im Unterhafen des Schiffshebewerkes rückwirkend ab dem 01.07.2021 zu schließen. Die Laufzeit beträgt zunächst 50 Jahre mit jährlicher Verlängerungsoption. Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk hat die SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow GmbH jährlich eine Entschädigung in Höhe von 28.000 € als Grundbetrag sowie einen noch festzulegenden variablen Anteil, der sich der Höhe nach den wirtschaftlichen Ertrag der Geschäftstätigkeit der gemeindeeigenen Gesellschaft bemisst und an den Einnahmen der Gemeinde in der Haushaltsplanung der Vorjahre orientiert, an die Gemeinde zu zahlen. Der Amtsdirektor wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 15.12.2021

Öffentlicher Teil

OD-084/2021

Beantragung von Fördermitteln aus der Richtlinie »Administration« (DigitalPakt III)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Beantragung von Fördermitteln aus der Richtlinie „Administration“ (RL IT-Administration, DigitalPakt III) des Landes Brandenburg. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt zehn Prozent (maximal 733,92 Euro). Die Mittel werden an das Amt Britz-Chorin-Oderberg transferiert, da von der Amtsverwaltung die Leistung der Umsetzung des DigitalPaktes und die Administration der Infrastruktur erbracht wird.

– **Beschluss angenommen**

OD-086/2021

Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet »Stadtkern Oderberg«

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Oderberg“ bis zum 31.12.2023.

– **Beschluss angenommen**

OD-088/2021

Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in der Grundschule Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die „Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in der Grundschule Oderberg“ entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– **Beschluss angenommen**

OD-091/2021

Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelüberschreitung für Straßenreinigung und Winterdienst im Haushalt 2021

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von 13.000,00 EUR für die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen 2021 im Stadtgebiet.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

OD-087/2021

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Erdwärmepumpe und Geländeaufschüttung

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.11.2021

Öffentlicher Teil

PS-015/2021

Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 142.836,96 EUR und dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 843,22 EUR.

– **Beschluss angenommen**

PS-016/2021

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der abstrakten Schulträgerschaft

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beauftragt den Amtsdirektor, mit der Stadt Angermünde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der abstrakten Schulträgerschaft abzuschließen.

– **Beschluss angenommen**

PS-017/2021

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Parsteinsee

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Richtlinie der Gemeinde Parsteinsee zur Förderung der örtlichen Vereine „Vereinsförderrichtlinie“.

– **Beschluss angenommen**

PS-020/2021

Antrag auf Zuwendung für »Kleiner Weihnachtsmarkt in Lüdersdorf«

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt aus dem Haushalt 2021, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Parsteinsee, eine Zuwendung in Höhe von **200,00 €** für die „Lüdersdorfer Kaffeerunde“. Diese ist zweckgebunden für die Veranstaltung: „Weihnachtsmarkt in Lüdersdorf“.

– **Beschluss angenommen**

PS-021/2021

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

– **Beschluss angenommen**

PS-022/2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Haus-

haltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 350.000 EUR festgesetzt.

– **Beschluss angenommen**

PS-023/2021

Zusätzliche Leistungen des Baubetriebshofes

Die Gemeinde Parsteinsee beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen 80 Stunden des Baubetriebshofes, zur Absicherung weiterer notwendiger Arbeiten.

– **Beschluss angenommen**

PS-024/2021

Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Digitalisierung ihrer Gremienarbeit ab 2022 und die damit verbundene Beschaffung von Verträgen zur Nutzung eines Datentarifes in einem Mobilfunknetz, jeweils inklusive eines subventionierten Tablets vom Typ »Apple iPad«.

– **Beschluss angenommen**

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung Klarstellung- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB Gemeinde Liepe

Der Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Liepe in der Fassung von Januar 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom:

7. Februar 2022 bis einschließlich 11. März 2022

während der Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Terminvereinbarung) im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Bauamt, Zimmer 1.24, Tel.: 03334/45 76 61, aus.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen in der Amtsverwaltung sind die jeweils geltenden pandemischen Regelungen zu beachten.

Die Planunterlagen zur Beteiligung können auch auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (www.britz-chorin-oderberg.de; Amtliches & Ortsrecht / Öffentliche Bekanntmachungen) während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Das Gebiet der Satzung befindet sich in der Ortslage der Gemeinde Liepe und beinhaltet Flächen der Flure 1, 2, 3 und 5 der Gemarkung Liepe.

Der Geltungsbereich umfasst einschl. Ergänzungsf lächen ca. 48,51 ha. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 07.01.2022

*Matthes
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim

An alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden gemäß § 13 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende Gebiete des Landkreises Barnim als Risikogebiete festgelegt:

- die Stadt Biesenthal mit der Gemarkung Biesenthal mit den Wohngebieten Dewinsee-Siedlung und Wullwinkel sowie der Gemarkung Dahnwitz,
- die Gemeinde Rüdnitz,
- die Stadt Werneuchen mit der Gemarkung des Ortsteils Löhme,
- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen der Ortsteile Chorin, Golzow und Serwest,
- die Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung des Ortsteils Mehrow,
- die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung des Ortsteils Tempelfelde.

Der genaue Verlauf der festgelegten Risikogebiete ist der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 1** Alle Geflügelhalter in den genannten Risikogebieten haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 2** Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Barnim, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) nachzuholen.
- 3** Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und

c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

- 4** Geflügelhändler dürfen Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5** Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind in den Risikogebieten in geschlossenen Räumen durchzuführen.
- 6** Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 5 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Hinweise:

Die topographische Darstellung der Risikogebiete kann auf der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 6. Januar 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf am 11. März 2022

Am Freitag, den **11. März 2022 um 16:00 Uhr** findet in der Gaststätte zum **Farmer** in Lüdersdorf die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf statt.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lüdersdorf sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes für die Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Jahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

6. Beschluss über die Entlastung des Kassenwartes
7. Wahl eines neuen Vorstandes
8. Bericht des Jagdpächters
9. Situation nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest
10. Sonstiges

Hinweis zum Infektionsschutz:

Es gelten die Hygieneregeln der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg.

Lüdersdorf, den 14.01.2022

Denny Lehmann
Amtierender Jagdvorsteher

II. NICHTAMTLICHER TEIL

JUNGES LEBEN

Der Hort „Britzer Strolche“ wird ab Januar 2022 digital

» Die Erzieher und Erzieherinnen haben im Dezember 2021 alle Daten in das System eingepflegt und bereits im Herbst 2021 haben Eltern die App getestet und waren, wie wir auch, begeistert von diesem Fortschritt.

Ab Januar 2022 gehen wir weg von Papier und werden digital. Durch den Zuspruch der Gemeinde Britz konnte es ermöglicht werden, dass ab sofort jedem Mitarbeiter ein Tablet zur Verfügung steht. So haben die Eltern digitalen Kontakt zum Bezugserzieher ihres Kindes. Es können direkt Sorgen und Wünsche mit dem jeweiligen Bezugserzieher ausgetauscht werden ohne großen Umweg und vor allem, ohne Papier. Wir freuen uns alle sehr, dass uns die Gemeinde Britz dieses möglich gemacht hat, um so einen schnelleren und reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

Es gibt viele Vorteile, u. a. dass auch kurzfristige Änderungen schnell und digital abrufbar sind, Pinnwandeinträge können gelesen und ggf. kommentiert werden, die Abwesenheiten können übermittelt werden, Bilder und Dokumente können eingesehen werden, direkter Kontakt zum Bezugserzieher in Chatfunktion, Jahresübersicht der Schließzeiten, Ferienspiele, Abfragen der Erzieher, einen Überblick erhalten, wer ihr Kind abgeholt hat u. v. m.



Ein Team-Tag mit den Schattenspringern

» Am 22. und 23. November 2021 waren Team-Tage der Klassen 4, 5 und 6 der Grundschule Oderberg angesagt.

In und vor der Sporthalle am Friedenshain ging es mit jeweils zwei erfahrenen Trainern der Schattenspringer (Erleb-

nispädagogik) an praxisorientierte Aktionen und gemeinsame Reflexionen zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls der Klasse.

Beim Bau z.B. einer Murmelbahn und dem Überwinden von Hindernissen sollten durch Teamübungen, Kooperationsaufgaben und Interaktionsaufgaben die Persönlichkeitsentwicklung, Teamfähigkeit und Vertrauen entwickelt werden und die Fähigkeit, Probleme und Konflikte konstruktiv anzugehen.

Resümierend muss festgestellt werden: der Spaß wurde groß geschrieben – alle Schüler und Lehrer waren begeistert! Es waren zwei erlebnisreiche und lustige Tage.

K. Kruwinnus
Grundschule Oderberg



Ein Weihnachtsbaum für Tiere

» Die Kita Oderberger Rasselbande machte sich zusammen mit dem Oderberger Förster Martin Krüger am 3. Dezember 2021 auf den Weg in den Wald, um ein tierfreundliches Festmenü zu servieren. Eine Tanne wurde mit vielen Leckereien wie Karotten, Äpfel, Kastanien, Eicheln und Futterringe aus Kokosfett mit Körnern bestückt. Die Kinder hatten Spaß und freuten sich, dass sie auch den Tieren eine kleine Freude zu Weihnachten machen konnten. Einen großen Dank an Herrn Krüger, der sich die Zeit für unsere Kinder genommen hat.



Bei den Waldwichteln ist was los!

» „Der Wald kann und soll uns allen ein Lehrmeister sein. Die Waldpädagogik ist daher ein unverzichtbarer Vorsorge-

auftrag“. Unter diesem Motto luden wir uns Herrn Wilfried Zimmermann und Frau Stella Beckers vom Landesjagdver-

band Brandenburg in unsere Kindertagesstätte ein. Das Projekt „Lernort Natur“ ist eine Initiative der Jäger. Besonders geschulte, ehrenamtlich tätige Jägerinnen und Jäger bieten viele Möglichkeiten, die Natur hautnah zu erleben.

Herr Wilfried Zimmermann und Frau Beckers begeisterten uns mit ihrem Fachwissen über Wildtiere und die Bedeutung der Jagd. Die vielfältigen Materialien durften Kinder mit allen Sinnen entdecken.

Wir danken Herrn Zimmermann und Frau Beckers für ihren Besuch und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband.

Das Team und die Kinder der Kita Waldwichtel Chorin



Projekt „Drogenprävention“

» Am 18. November 2021 war es so weit: die Polizeiinspektion Barnim, Bereich Prävention war an unserer Grundschule zu Gast. Zunächst schaute die Klasse 5 ein Video zur Einführung in dieses Thema: „Multimediale Drogenpräventionsreihe des LKA Brandenburg“.

Dabei haben drei Themenkapitel wichtige Aspekte vertieft:

- Computerspiele und Fernsehen,
- Ernährung,
- suchtgefährdeten Kindern und Jugendlichen helfen.

Den Schülern wurde auch der Unterschied zwischen den verschiedenen Drogenarten gezeigt und im anschließenden Gespräch ausgewertet und vertieft. Da auf dieses Thema schon regelmäßig



im Unterricht eingegangen wird, sollten unsere Schüler gut sensibilisiert für dieses Thema sein.

*K. Kruwinnus
Grundschule Oderberg*

Ein neues Gesicht in der Jugendarbeit im Amt Britz-Chorin-Oderberg



» Am 1. November 2021 war es nun so weit. Wir konnten im Team unseren neuen Mitarbeiter Phillip Ladanyi, welcher durch Aktion Mensch gefördert wird, begrüßen. Herr Ladanyi wird im Bereich der mobilen Jugendarbeit in den Orten ohne fes-

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ungerade Woche	Neuehütte (Spielplatz im Ort)	Golzow (Alte Schmiede)	Parstein (Gemeindehaus)	Brodowin (Stadtpark)	Liepe (Am Sportplatz)
Gerade Woche	Sandkrug (Gemeindehaus)	Serwest (Gemeindehaus hinter der Kirche)	Lüdersdorf (Gemeindehaus)	Senftenhütte (Alte Schule)	Niederfinow (Am Sportplatz)



ten Kinder- und Jugendtreff tätig sein. Ein neuer Bus konnte angeschafft werden, welcher mit den Kindern und Jugendlichen für sie erkenntlich gestaltet wird. Nach einem festen Tourenplan werden die Orte im 14-tägigen Rhythmus in der Zeit von 14 bis 18 Uhr aufgesucht, außer an Feiertagen und in den Ferien. Die Kinder und Jugendlichen haben auch

hier die Möglichkeit, die Hausaufgaben unterstützend zu erledigen, jedoch steht Spiel und Spaß im Vordergrund. Der Bus ist mit Gesellschaftsspielen, Bastelmaterialien und Outdoor-Spielen ausgestattet. In den Ferien finden die Angebote gemeindeübergreifend statt und die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit sich dort anzumelden. Das Jahr 2022 ist laut Planung schon jetzt vollgepackt mit schönen und erlebnisreichen Aktivitäten. Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit.

ANZEIGEN



Zertifiziert nach DIN EN 15733



Mitglied im Berufsverband

Mehr Service - mit Sicherheit

Ihr Partner in der Region - mit Erfahrung, Expertise, Herz und Verstand.

Mit kompetenter fachlicher Betreuung schnell und erfolgreich an Ihr Ziel - transparent und ohne verstecktes Risiko.

Besuchen Sie uns!

BEHR IMMOBILIEN 03334 288832
www.behr-immobilien.de



Dipl.-Ing. (TU) Uta Cornelia Behr



Spenden Sie unter www.dkhw.de

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.



Wie weiter nach der 10. Klasse?

» Prüfung geschafft und dann? Am OSZ I Barnim gibt es viele Möglichkeiten, den eigenen Weg in ein erfolgreiches Berufsleben zu gestalten:

Neben dem direkten Einstieg in die berufliche Ausbildung oder der Möglichkeit, das Abitur abzulegen, gibt es am OSZ I Barnim in Bernau einen Bildungsgang, der Ihnen eine Vielzahl von Türen für die eigene Berufsbiographie öffnet: Besuchen Sie bei uns die **zweijährige Fachoberschule Gesundheit und Sozialwesen oder Wirtschaft und Verwaltung**. Sie bietet die Chance, breitgefächert praktische Erfahrungen zu sammeln und



zeitgleich den allgemeinen Fachhochschulabschluss zu absolvieren, mit dem eine Vielzahl an Hochschulstudien möglich wird, der aber auch eine perfekte Vor-

bereitung auf qualifizierte Berufsausbildungen bietet. Der Bewerbungszeitraum für die zweijährige Fachoberschule ist vom 14. bis 18. Februar 2022.

Für Ihre Fragen zur Fachhochschulreife, aber natürlich auch zu allen weiteren Fragen rund um die Berufsausbildung und weiteren Qualifikationsmöglichkeiten, melden Sie sich gern beim OSZ I Barnim über unsere Website: www.oberstufenzentrum1.barnim.de oder telefonisch unter 03338-70930.

Wir freuen uns auf gemeinsames Leben und Lernen mit Ihnen am Oberstufenzentrum I Barnim in Bernau.



ANZEIGE

www.heimatblatt.de

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag



Lokaler geht's nicht

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.

RATHAUS

TOURENPLAN GELBE TONNE 2022

LANDKREIS BARNIM

TOUR	1. LEERUNG	2. LEERUNG	3. LEERUNG	4. LEERUNG
1	03.01.2022	24.01.2022	14.02.2022	07.03.2022
2	04.01.2022	25.01.2022	15.02.2022	08.03.2022
3	05.01.2022	26.01.2022	16.02.2022	09.03.2022
4	06.01.2022	27.01.2022	17.02.2022	10.03.2022
5	07.01.2022	28.01.2022	18.02.2022	11.03.2022
6	10.01.2022	31.01.2022	21.02.2022	14.03.2022
7	11.01.2022	01.02.2022	22.02.2022	15.03.2022
8	12.01.2022	02.02.2022	23.02.2022	16.03.2022
9	13.01.2022	03.02.2022	24.02.2022	17.03.2022
10	14.01.2022	04.02.2022	25.02.2022	18.03.2022
11	17.01.2022	07.02.2022	28.02.2022	21.03.2022
12	18.01.2022	08.02.2022	01.03.2022	22.03.2022
13	19.01.2022	09.02.2022	02.03.2022	23.03.2022
14	20.01.2022	10.02.2022	03.03.2022	24.03.2022
15	21.01.2022	11.02.2022	04.03.2022	25.03.2022

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

REMONDIS Brandenburg GmbH
 Niederlassung Werneuchen
 Mühlenstraße 1b · 16356 Werneuchen
 werneuchen@remondis.de
 www.remondis-ost.de



- 1 Der Tourenplan gilt für Leichtverpackungen in 240 Liter Behältern
- 2 3-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus

Der vollständige Tourenplan ist wie gewohnt auf der Internetseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (kw-bdg-barnim.de) oder in der „BDG-App“ zu finden. Weiterhin werden die Entsorgungstermine über die Amtsblätter veröffentlicht.

ORT	ORTSTEIL	TOUR
Ahrensfelde	Ahrensfelde	5
	Blumberg	10
	Elisenau	10
	Eiche	5
	Lindenberg	7
	Mehrow	5
Althüttendorf	Althüttendorf	1
	Neugrimnitz	1
Bernau b. Berlin	Bernau b. Berlin	13
	Bernau Süd	3
	Niebelungen	3
	Friedenstal	13
	Eichwerder	13
	Lindow	10
	Birkenhöhe	10
	Birkholz	10
	Birkholzaue	10
	Börnicke	5
	Ladeburg	13
	Lobetal	15
	Schönow	3
Waldfrieden	15	
Waldsiedlung	15	
Biesenthal	Biesenthal	12
	Danewitz	12
Breydin	Trampe	4
	Tuchen-Klobbicke	4
Britz	Britz	1
Chorin	Brodowin	6
	Chorin	6
	Golzow	1
	Neuehütte	6
	Sandkrug	6
	Senftenhütte	1
	Serwest	6
Eberswalde	Eberswalde (PLZ 16225)	9
	Eberswalde (PLZ 16227)	4
	Sommerfelde	4
	Spechthausen	4
	Tornow	4
Friedrichswalde	Friedrichswalde	1
	Parlow-Glambeck	1
Hohenfinow	Hohenfinow	6
Joachimsthal	Joachimsthal	1
Lunow-Stolzenhagen	Lunow	6
	Stolzenhagen	6

ORT	ORTSTEIL	TOUR
Liepe	Liepe	6
Marienwerder	Marienwerder	14
	Ruhlsdorf	12
	Sophienstädt	12
Melchow	Melchow	4
	Schönholz	4
Niederfinow	Niederfinow	6
Oderberg	Oderberg	6
	Neuendorf	6
Panketal	Schwanebeck	7
	Zepernick	2
Parsteinsee	Lüdersdorf	6
	Parstein	6
Rüditz	Albertshof	15
	Rüditz	15
Schorfheide	Altenhof	14
	Böhmerheide	12
	Eichhorst	14
	Finowfurt	14
	Groß Schönebeck	12
	Klandorf	12
	Lichterfelde	14
	Schluf	12
	Werbellin	14
	Sydower Fließ	Grüntal
Tempelfelde		4
Wandlitz	Basdorf	8
	Klosterfelde	15
	Lanke	15
	Prenden	15
	Schönerlinde	8
	Schönwalde	8
	Stolzenhagen	11
	Wandlitz	11
	Zerpenschleuse	12
	Werneuchen	Hirschfelde
Krummensee		5
Löhme		5
Schönfeld		5
Seefeld		5
Tiefensee		10
Weesow		5
Werneuchen		10
Willmerdorf		5
Ziethen		Groß Ziethen
	Klein Ziethen	1

Neue Abfallfibel für die Jahre 2022 und 2023

» Anfang Dezember 2021 ist die neue Abfallfibel erschienen, gültig für die Jahre 2022 und 2023.

Die Abfallfibel enthält alle wichtigen Informationen rund um das Thema Abfallwirtschaft, wie die Kontaktdaten zur Kundenbetreuung der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH, Informationen zu den Recycling- und Wertstoffhöfen, Entsorgungshinweise und ein Abfall-ABC.

Selbstverständlich enthält die Abfallfibel auch die kleinen Symbolsticker für die Kennzeichnung im eigenen Kalender.

Die Abfallfibel ist an folgenden **Auslagestellen** erhältlich – siehe nebenstehende Tabelle..

Auslagestellen – Abfallfibel 2022/2023

Auslegestelle	Anschrift	Hinweise
Amt Britz-Chorin-Oderberg	Britz, Eisenwerkstraße 11	
Britzer Einkaufsquelle	Britz, Eberswalder Straße 36	
Kfz-Service Wesenberg	Golzow, Lichterfelder Weg 14	
Bürgermeister Herr Marschner	Liepe, Choriner Straße 1	
Kita Liepe	Liepe, Kirchstraße 5	
Sportgebäude Liepe	Liepe, Am Sportplatz	
Gaststätte „Zum Farmer“	Lüdersdorf, Dorfstraße 53	
Nah & Gut	Lunow, Lüdersdorfer Straße 6	
Infozentrum am Schiffshebewerk Niederfinow	Hebewerkstraße 70a	Winterschließzeit beachten
Wohn- und Raumdekor Oderberg,	Angermünder Straße 55	
Förderverein Binnenschiff-fahrts-Museum Oderberg e. V. Oderberg	Hermann-Seidel-Straße 44	
Blumenladen Schilke	Parstein, Lüdersdorfer Straße 11	

* Verteilung durch Gemeinde Brodowin

Der Winter bringt auch die Pflicht zum Räumen mit sich

» Zur Absicherung der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehwegen haben die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ihre Verkehrssicherungspflicht per Satzung auf die Eigentümer übertragen, deren private Grundstücke an die Straßen der Gemeinden grenzen. Auf Grund der Witterungsverhältnisse weist das Amt Britz-Chorin-Oderberg auf die entsprechenden Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden hin und bittet um entsprechende Beach-

tung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Räum- und Streupflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Welche Vorgaben zum Winterdienst, am jeweiligen Ort im Detail gelten, regelt die entsprechende Straßenreinigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinden.

Diese kann auf der Internetseite <https://amt-bco.de/satzungen> nachgelesen werden.

Neue Wohnungsverwaltung in Britz stellt sich vor

» Für den kommunalen Wohnungsbestand der Gemeinde Britz mit 53 Wohnungen gibt es seit dem 1. Januar 2022 eine neue Verwaltung. Der bisherige Wohnungsverwalter hat seine langjährige Tätigkeit zum Ende vergangenen Jahres eingestellt.

Nach erfolgter Ausschreibung der Dienstleistung konnte sich die Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft GmbH durchsetzen, die über weitreichende Erfahrungen in der Verwaltung von kommunalem Wohnraum verfügt.

Am 31. Januar 2022 wird sich der neue Verwalter auf der Sitzung der Gemeindevertretung Britz vorstellen. Die Sitzung findet im Rathaus Britz, in der Eisenwerkstraße 11, um 18:00 Uhr, statt. Einlass ist ab 17:30 Uhr.

Für die Sitzung gilt die sog. 3G-Regel. Zutrittsberechtigt sind danach geimpfte, genesene oder getestete Personen. Der Status ist nachzuweisen. Das Hygienekonzept ist unter amt-bco.de/corona abrufbar.

ANZEIGEN

NATÜRLICH SCHENKEN.



Sie haben bald Geburtstag oder feiern ein Fest? Sie lieben die Natur? Dann bitten Sie Ihre Freunde und Familie um ein ganz besonderes Geschenk: Spenden für den NABU.

NABU • Charitéstr. 3 • 10117 Berlin
Spenderbetreuung: Tel. 030.28 49 84-15 60
E-Mail: spenden@NABU.de • www.NABU.de

Rüdiger Klumpp



Deutsche Umwelthilfe



Müllberge verhindern!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie **Fördermitglied!**

Tel. 07732 9995-0
l.duh.de/foerdern

© Bachmann/DUH

DZI Spender-Siegel

Aufruf zur Beteiligung: LEADER im Barnim 2023 – 2027

Bewerbung als LEADER-Region für die Jahre 2023 – 2027

» LEADER ist ein von der EU und dem Land Brandenburg gefördertes Programm zur Entwicklung und Stärkung der ländlichen Räume. Zu seiner wiederholten Umsetzung hat das Land Brandenburg einen Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 ausgerufen. Die Lokale Aktionsgruppe Barnim e. V. wird sich an diesem Wettbewerb beteiligen. Sie ist im Barnim seit 2007 die Trägerin dieser Initiative.

Seitdem konnten rund 37 Mio. EUR aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds in der LEADER-Region Barnim in vielseitigen Projekten eingesetzt werden.

Bunte Beteiligung gefragt

Für die Teilnahme am Wettbewerb muss die LAG Barnim aktuell ihre Regionale Entwicklungsstrategie (RES) fortschreiben. Bei erfolgreicher Teilnahme können ab 2023 wieder Projektförderungen aus EU-Mitteln im ländlichen Raum des Barnims ermöglicht werden. Die RES stellt dabei aktu-

ell und auch künftig die Bewertungs- und Auswahlgrundlage für Anträge auf Projektförderungen über das LEADER-Programm dar. Daher wird die Entwicklungsstrategie unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit fortgeschrieben. Ein wesentliches Anliegen des Beteiligungsprozesses ist es, neben der Sammlung konkreter Projektideen von Bürger:innen, Unternehmen, Vereinen und aus den Gemeindevertretungen, auch die Schwerpunktthemen der zukünftigen Entwicklung gemeinsam zu identifizieren.

BETEILIGUNG ERWÜNSCHT



Sie kennen das europäische Förderprogramm **LEADER** noch nicht? Dann nutzen Sie die Gelegenheit und lesen Sie den Artikel dazu in dieser Ausgabe!

Die neue LEADER-Förderperiode

- Eine Chance für innovative Projekte im ländlichen Raum des Barnims -

! Fördermöglichkeiten nutzen !

Wie soll die regionale Entwicklung im Barnim aussehen? Teilen Sie uns dafür Ihre Meinung und Ideen über unsere Beteiligungsplattform unter <https://adhocracy.plus/leader-barnim/> mit (bis zum 28.02.2022).



Haben Sie konkrete Projektideen für den Barnim, die zu diesem Förderprogramm passen? Reichen Sie Ihre Projektideen über unseren Projektideenbogen ein! (bis zum 28.02.2022, Download über www.leader-barnim.de - Menüpunkt „Downloads und Verweise“)

Brauchen Sie weitere Infos oder Hilfe? Kein Problem! Herr Torsten Jeran und Frau Ulrike Schubert vom Regionalmanagement der LAG Barnim helfen Ihnen gern!

Nachruf**In ehrendem Gedenken**

Im Alter von 91 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

**Oberbrandinspektor****Etwin Buch**

Er hat in seiner mehr als 73-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Britz geleistet.

In seiner Funktion als Ortswehrführer trug er wesentlich zum Aufbau der Ortswehr Britz bei.

Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Gundula Köppen *Jörg Matthes* *Peer Winkels*
Vorsitzende *Amtsdirektor* *Amtswehrführer*
des Amtsausschusses

Nachruf

Im Alter von 71 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

**Hauptlöschmeister****Wolfgang Gerner**

Er hat in seiner 49-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Brodowin geleistet.

Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen *Jörg Matthes* *Peer Winkels*
Vorsitzende *Amtsdirektor* *Amtswehrführer*
des Amtsausschusses

Nachruf

Im Alter von 79 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

**Hauptbrandmeister****Wolfgang Wehrmann**

Er hat in seiner 62-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Senftenhütte geleistet.

Als langjähriger Ortswehrführer trug er wesentlich zum Aufbau der Ortswehr bei.

Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen *Jörg Matthes* *Peer Winkels*
Vorsitzende *Amtsdirektor* *Amtswehrführer*
des Amtsausschusses

Nachruf

Im Alter von 95 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

**Oberbrandmeister****Karl Hampel**

Er hat in seiner 75-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Oderberg geleistet. Als Gründer und Wehrleiter der Feuerwehr der Schiffswerft Oderberg trug er zum wesentlichen Aufbau dieser bei. Er erwarb sich große Verdienste bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr Oderberg.

Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen *Jörg Matthes* *Peer Winkels*
Vorsitzende *Amtsdirektor* *Amtswehrführer*
des Amtsausschusses

ANZEIGEN

Was bleibt?
 Mein Erbe.
 Für unsere Natur.

Heinz
 Sielmann
 Stiftung

Tel 05527 914 419 | www.sielmann-stiftung.de

Inhaberin: Franziska



Gerent-Augustin

Filiale Finowfurt
 Hauptstraße 126
 16244 Schorfheide OT Finowfurt
 ☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
 Eberswalder Straße 70
 16227 Eberswalde / Finow
 ☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR

www.steinke-bestattungen.de

SENIOREN

Neujahrsgrüße des Seniorenbeirats

*Liebe Senioren und Seniorinnen
im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg,*

» auch wenn der Januar schon fast vorüber ist, möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um Ihnen und Ihren Angehörigen für das neue Jahr alles Gute, vor allem viel Gesundheit, zu wünschen.

Es sind nun bereits die zweiten Advents- und Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel, die wir unter Pandemiebedingungen und den damit verbundenen Einschränkungen im täglichen Leben erlebt haben.

Haben wir uns alle doch sehr über die Erleichterungen ab Mitte des vergangenen Jahres gefreut und die Zeit für Zusam-

menkünfte und Reisen genutzt. Wir hatten mit unserem Verhalten auch zur Verbesserung der Situation beigetragen, denn fast alle Senioren und Seniorinnen waren seit Sommer 2fach geimpft. Auch bei der Booster-Impfung stehen wir an vorderster Stelle, weil wir weder uns noch unsere Mitmenschen gefährden und unser Leben noch ein wenig genießen wollen. Deshalb schauen wir optimistisch in das neue Jahr.

Für die abgesagten Weihnachtsfeiern bereiten Ihre Ortsvertreter Frühlingsfeste vor. Aus der großen Resonanz zu unserem Sommerfest im September 2021 und den Berichten Ihrer Ortsvertreter über die Aktivitäten in den Orten haben wir gesehen, dass die Senioren sich nach ge-

mütlichen Zusammenkünften sehnen. Dem wollen wir Rechnung tragen. Weitere zentrale Veranstaltungen und Fahrten sind ab Frühjahr geplant und auch die einzelnen Ortsgruppen haben sich viel Interessantes vorgenommen. Haben Sie noch etwas Geduld. In den nächsten Ausgaben des Amtsblatts werden wir Sie informieren.

Zu Fragen und Anregungen stehen wir, der Vorstand des Seniorenbeirats, und Ihre Ortsvertreter Ihnen gern zur Seite.

Damit Sie die aktuellen Kontaktdaten Ihrer Ortsvertreter und des Vorstands zur Hand haben, veröffentlichen wir im Anschluss die aktuelle Liste.

*Der Vorstand des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*

Der Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Die Kontaktdaten Ihrer Ortsvertreter im Seniorenbeirat

Stand: Januar 2022. Bitte gut aufheben!

Ort	Name	Vorname	Telefonnummer
Chorin	Drechsler-Wiese <i>Vorsitzende</i>	Gisela	0152-565 45 638 033366-53 813
Chorin	Geldner <i>1. stv. Vorsitzende</i>	Elke	033366-53 850
Golzow	Huwe <i>2. stv. Vorsitzende</i>	Monika	03334-420 239
Golzow	Seefeldt	Hannelore	03334-42 822
Britz	Conradi	Marion	03334-420341
Senftenhütte	Horst	Martin	033364-314
Neuehütte	Märkel	Ines	03334-285 797
Sandkrug	Wolski	Evelin	033366-438
Sandkrug	Bielecke	Petra	033366-53 918
Serwest	Decker	Manfred	033364-70 229
Serwest	Marx	Hildegard	033364-50 822
Brodowin	Bischoff	Annemarie	033362-70 378
Brodowin	Farchmin	Rosemarie	033362-70 328

Ort	Name	Vorname	Telefonnummer
Parstein	Otto	Ingrid	033365-71 305
Parstein	Krause	Brigitte	033365-71 352
Lüdersdorf	Bär	Lothar	033365-34 745
Lüdersdorf	Schulz	Renate	033365-71 438
Lunow	Vierke	Sigrid	033365-71 040
Lunow	Albrecht	Angelika	033365-70 298
Stolzenhagen	Müller	Christine	033365-71 236
Stolzenhagen	Albrecht	Johannes	033365-359
Oderberg	Hampel	Gudrun	0172-32 57 353
Oderberg	Gebler	Eva	0172-64 07 801
Liepe	Kupper	Helmut	033362-70 012
Liepe	Gahut	Birghild	033362-70 241
Niederfinow	Blanke	Martin	033362-61 99 65
Hohenfinow	Süssbier	Elke	033458-30 271
Hohenfinow	Laue	Christa	033458-64 434

TOURISMUS

Ein Blick zurück in das Jahr 2021

» Mit dem Jahreswechsel 2021/2022 reiht sich ein weiteres ereignisreiches Jahr in die Chronik des Klosters Chorin ein. Mit mehr als 52.000 Museumsgästen zuzüglich der Veranstaltungsbesucher erlebte das Kloster Chorin auch im vergangenen Jahr, trotz coronabedingten Infektionsschutzmaßnahmen, regen Zulauf. Steigende Inzidenzzahlen zu Beginn des Jahres führten leider dazu, dass Veranstaltungen abgesagt werden mussten und das Kloster kurzzeitig einer Schließung unterlag.

Nachdem die klösterlichen Tore wieder für Besucher öffneten, führte die Sonderausstellung „Barnimer Landschaften“ von dem, im Jahr 2015 verstorbenen, Berliner Maler Manfred Pietsch Ende Mai eine Vielzahl an Besuchern in die Galerie des sogenannten Infirmariums, dem ehem. Krankensaal der Mönche. Das nachfolgende Eröffnungskonzert Ende Juni bildete den gelungenen Auftakt für den anschließenden Choriner Musiksommer. Erstmals fand der Choriner Musiksommer im Juli und August coronabedingt mit insgesamt 36 Konzerten mit jeweils max. 500 Besuchern statt, denn die geplanten 19 Konzerte wurde doppelt gespielt.

Nach jahrelanger Tätigkeit als Direktor an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde wurde im September im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung die feierliche Verabschiedung des ehemaligen Direktors Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson abgehalten. Im gleichen Monat sorgten auch die Mitglieder der Bläserchöre der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für einen klangvollen Tag beim evangelischen Chorinfest. Am ersten Oktoberwochenende kamen unsere Gäste dank des Hygienekonzeptes und der 3G-Regel in den Genuss der alljährlich stattfindenden Kräuter- und Keramiktage. Das umfangreiche Angebot an Kunst- und Gebrauchskeramiken sowohl regional als auch in ganz Deutschland gefertigter Handarbeit, frischen Kräutern und Gartenpflanzen sowie schmackhaf-



ten Speisen aus der regionalen Biogastonomie verwandelten das Wochenende in ein besonderes Fest.

Jedes Jahr birgt seine ganz eigenen und von Mensch zu Mensch individuellen Emotionen in sich. Der spirituelle Tourismus, insbesondere die Stille Stunde mit teilweise musikalischer Begleitung, stieß

2021 auf wachsenden Zuspruch.

Auch nach fast 750-jährigem Bestehen treten vereinzelt neue Entdeckungen in Erscheinung, so auch bei den archäologischen Ausgrabungen im Herbst 2021. Diese brachten neue Erkenntnisse zum Standort und leisten einen wichtigen Beitrag zur Chorinforschung. 2023 ist eine Fachtagung zur Archäologie im Kloster Chorin geplant, die auch diese Funde thematisieren wird. Das abschließende Highlight des Jahres war die gemeinsame Christmette. Unter Berücksichtigung der 3G-Regel und einem umfangreichen Hygienekonzept wurde diese am 24.12.2021 für die Gemeinden des evangelischen Pfarrsprengels Brodowin-Chorin in der Klosterkirche abgehalten. Wir freuen uns, Sie auch in diesem Jahr wieder im Kloster Chorin begrüßen zu dürfen.

INFO

Kloster Chorin
 Amt 11 a
 16230 Chorin
info@kloster-chorin.org
www.kloster-chorin.org
 Instagram: klosterchorin
 Facebook: chorin.kloster

Fernrundwanderweg »Rund um die Schorfheide« im Barnim ist nominiert

Wettbewerb »Deutschlands Schönster Wanderweg 2022« begann am 3. Januar



» Der 2021 eröffnete Fernrundwanderweg »Rund um die Schorfheide« ist von der Fachjury des »Wandermagazins« bereits unter die zehn schönsten Fernwanderwege Deutschlands 2022 gewählt worden. Am 3. Januar 2022 begann die Publikumswahl, die entscheidet, wer auf's Treppchen kommt. Die Projektgruppe möchte alle Barnimer und Freunde der Region dazu aufrufen, ihre Stimme für den ersten Fernwanderweg im Barnim abzugeben und damit die zuletzt hart durch Corona getroffene Freizeitbranche zu unterstützen.

Nominiert ist der Weg in der Kategorie »Mehrtagestouren« und ist dabei einer von zwei Wanderwegen aus den neuen Bundesländern sowie die einzige Nominierung Brandenburgs. Die Fachzeit-

schrift »Wandermagazin« kürt seit 2004 alljährlich »Deutschlands Schönsten Wanderweg« in den Kategorien Mehrtagestouren und Tagestouren.

Die Projektgemeinschaft aus den Kommunen und touristischen Trägern entlang des Wegs konnte sich 2021 über die Eröffnung freuen, nachdem jahrelange Arbeit mit viel Engagement aller Beteiligten zurücklag. Bereits im ersten Jahr wurde der Weg gut angenommen, der gezielt ein attraktives Angebot für Übernachtungsgäste macht, um die Wertschöpfung und regionale Wirtschaftskraft zu fördern.

Ab jetzt ist die Wahl zum schönsten Wanderweg Deutschlands auf der Internetseite www.wandermagazin.de/wahlstudio möglich. Zudem werden in den nächsten Wochen an ausgewählten Standorten

Wahlkarten ausliegen, mit denen ebenfalls eine Stimmabgabe erfolgen kann. Weitere Infos folgen.

Ob es am Ende für eine gute Platzierung reicht, liegt nun in der Hand der Unterstützenden. Damit das gelingt, wünschen sich die Weg-Verantwortlichen viele Stimmen aus dem Kreis der Einheimischen und der Besucher des Barnimer Landes.

INFO

Zum Hintergrund: Mit einer Gesamtlänge von 135 Kilometer ist der Wanderweg »Rund um die Schorfheide« in 7 Etappen von 15 bis 27 Kilometer Länge in einer Woche zu erwandern. Alle Infos zum Weg unter: www.rundumdieschorfheide.de



ANZEIGE

Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

Qualität, Betriebssicherheit und Lebensdauer sind für Sanitär- und Heizungs-Anlagen besonders wichtig.

Billig bauen kann teuer werden, lassen Sie sich beraten!

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz
Tel.: 033 34/421 39 · Fax: 033 34/42 09 43
mobil: 0172/320 31 48 · E-Mail: info@bernhard-kappes.de

IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt:
Ines Thomas
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **25. Februar 2022**.
Anzeigenschluss ist am **11. Februar 2022**.

VEREINE

Weihnachtsmann in Chorin



» Am 11. Dezember 2021 war es wieder so weit, der Weihnachtsmann zog mit seinem Weihnachtsengel, seinem Rentier und weiteren Helferinnen und Helfern durch das diesmal verschneite Chorin. Bei allen Kindern, die seinem Aufruf gefolgt waren, stoppte der Umzug und sie erhielten ein Weihnachtsgeschenk. Der Choriner Leben e. V. möchte sich hier-

mit bei Spendern und Förderern sowie allen, die uns mit Rat und Tat unterstützt haben, herzlich dafür bedanken, dass wir den Kindern und Jugendlichen in diesem Jahr erneut diese Freude bereiten konnten. Auch in 2022 haben wir uns wieder einiges vorgenommen. So planen wir wieder verschiedene Veranstaltungen wie z. B. unser traditionelles Kinderfest und wer-

den uns weiter mit der Neugestaltung und Erweiterung des Spielplatzes in Chorin befassen.

Bei allen unseren Vorhaben freuen wir uns über jede Unterstützung! Wer mitmachen möchte, kann uns gerne per E-Mail eine Nachricht schreiben: chorinerleben@gmail.com.

Für finanzielle Unterstützung haben wir unser Spendenkonto bei der Deutschen Skatbank

IBAN DE80830654080004211219

BIC GENODEF1SLR

eingrichtet.

Wir freuen uns immer über Fragen, Anregungen und Ideen zu unseren Aktivitäten für die Choriner Kinder und wünschen allen Chorinerinnen und Chorinern einen guten Start in ein glückliches neues Jahr!



ANZEIGE

Im Winter fällt ein buntes Gewand besonders auf.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Uwe Rademacher

Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818

Mobil: 0176 43 03 58 16

E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de



Tätigkeitsbericht 2021 des MenschBrodowin Vereins

Mitreißende Angebote für alle Generationen

Vorstand

» Dem Vorstand gehören Gisa Rothe, Antje Marbach, Christel Mellenthin sowie die zwei Beisitzerinnen Linn Narane und Leila Rothe an. Leila ist für die Instandhaltung von Haus und Garten und Angelegenheiten der Mieter zuständig. Antje Marbach hat als Schatzmeisterin unter anderem für den Kassenbericht des Vereins und für die Antragstellung der Projekte sowie deren Abrechnung in Form von Verwendungsnachweisen Sorge zu tragen. Ihr gilt besonderer Dank, dass sie diese Aufgaben trotz Erkrankung an Corona fristgerecht erfüllt hat.

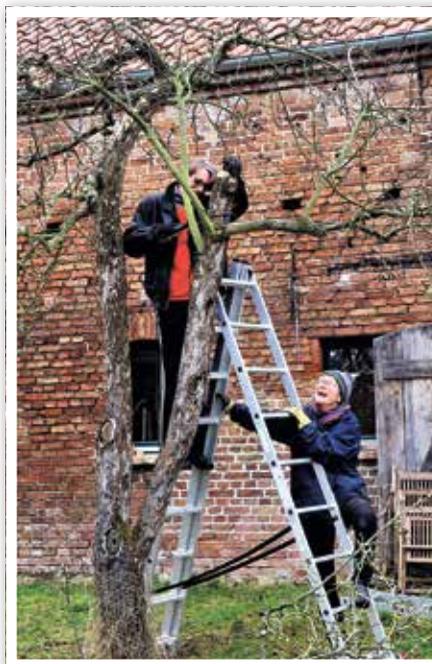
Projekte und Angebote

Im Jahr 2021 hat der Verein 15 Kinder- und Jugendveranstaltungen durchgeführt. Hinzu kommt das von Christel Mellenthin geleitete **Werkstattcafé auf Spendenbasis**, das in den Sommerferien an sechs Wochenenden – Samstag und Sonntag jeweils von 14 bis 18 Uhr – geöffnet war, sowie der von Helles Weber betreute **Bücherbaum** am Dorfanger, der stets geöffnet ist. Des Weiteren fand elf Mal das **Erzählcafé** für ältere Menschen statt, organisiert von Gisa Rothe und unterstützt von Ev Wagner. Darunter gab es eine Dampferfahrt auf dem Werbellinsee. Wir waren die einzigen Gäste, weil es in Strömen regnete. Bei viel Platz, köstlichem Kuchen und einer herzlichen Bedienung erlebten wir einen unvergesslichen Nachmittag. Leider ist unser Kreis kleiner geworden. Hilde Heise verstarb im Frühjahr nach kurzem Aufenthalt im Altersheim und Klara Hedtke musste unsere Runde verlassen, weil sie wegen sehr schlechten Sehvermögens nicht mehr in ihrem Haus bleiben konnte. Sie lebt jetzt im Seniorenheim in Schwedt. Zu ihrem 87. Geburtstag wurde sie jedoch von ihrer Tochter nach Brodowin geholt, und feierte fröhlich mit uns und ihrer Familie im Garten des Vereins. Malou brachte ihr ein Ständchen auf der Geige. Corona war erneut das beherrschende Thema des Jahres. Unter dem Motto „INS FREIE“ hat der MenschBrodowin Verein im Jahr 2021 alle Veranstaltungen nach Draußen verlegt. Und deshalb kann nicht oft genug wiederholt werden: Frische Luft, Bewegung, gesunde vitamin- und mineralstoffreiche Ernährung, soziales



Geburstagscafé für Klara

Foto: Jan Heusch



Obstbaumschnitt

Miteinander, Angst- und Stressabbau sind die wichtigsten prophylaktischen Maßnahmen zur Stärkung des Immunsystems und damit zur Gesunderhaltung. Wie fast in jedem Jahr fand als erstes der **OBSTBAUMSCHNITT** – organisiert von Leila Rothe – statt. Wegen der Coronabestimmungen musste von einer öffentlichen Einladung abgesehen werden. Jedoch ein Treffen an frischer Luft zu diesem Zweck mit anschließender heißer Suppe von Christel – auch im Garten – ließen sich so manche Gartenfreunde nicht nehmen. Der Baumschnitt fand wie bis-

her unter Leitung von Susanne Poinke statt. Jedoch gab es diesmal keinen Fachvortrag für die um den Baum herumgruppierten Zuhörer mit Erläuterung und Begründung bei jedem von ihr vorgenommenen Astschnitt. Susanne, Pirko Wolbrink und Leila nahmen, noch bevor das Treffen offiziell begann, eine Baumbegehung und -beurteilung vor, bei der die zu entfernenden Äste mit gut sichtbarer Farbe markiert wurden. Sodann rückten Reinhard Senft und Hanna Rothe mit langer Leiter und kurzer scharfer Baumsäge an, um die ihnen zugedachte Aufgabe zu bewerkstelligen. Almuth Gaitzsch brachte mit Unterstützung die abgesägten Äste zum bereitstehenden Schredder. Die Freunde Bjö und Johann übernahmen das Schreddern mit großem Eifer. Beide erhielten auch reichlich Nachschub von Johanna, sechs Jahre und Namu, fünf Jahre. Sie zogen die Äste über die Wiese. Apropos Wiese – von der war nicht viel übriggeblieben, nachdem eine Rote Wildschweine unseren Garten besucht, besser gesagt heimgesucht hatte. Der Café-Garten war zu einem kräftig durchgewühlten hügligen Gelände geworden. Das nächste Projekt lautete dann der Not gehorchend **»WIESE GLÄTTEN«**, um für das von vielen Menschen ersehnte Werkstattcafé einen sicheren Untergrund zu schaffen. Beim Glätten halfen Christel, Reinhart Herzog, Ev, Andy, Helles, Magdalene, Carsten und wie immer Gisa und Leila. Ende April gab es dann den alljährlich gut besuchten **Staudentausch-Markt**.

Kinderprojekte

Das erste Angebot in den Winterferien lautete **HUMMELNISTBURGEN BAUEN FÜR DIE KÖNIGINNEN**. Erwartungsvoll standen neun Brodowiner Kinder schon vor der verabredeten Zeit im Hof des MenschBrodowin Hauses. Sie standen dort vergnügt im Regen. Die Projektleiterin Leila Rothe ließ die Kinder wissen, dass die jungen Königinnen allein unter der Erde überwintern. Sie suchen sich geschützte Orte, z. B. Laub und Moos unter Hecken und in Blumenbeeten. Ein im Herbst kahlgefegter Garten nimmt ihnen wichtigen Lebensraum, tötet schon ruhende Königinnen und nimmt die das Bodenleben vor Frost schützende Decke. Im Frühjahr suchen die Königinnen einen neuen Platz für ihr zukünftiges Volk. Gerne nehmen sie dafür verlassene Mäusenester in Besitz. Bei der Suche kann man die dicke Erdhummel (*Bombus terrestris* – das Brummen an der Erde) gut beobachten. Sie ist nicht leicht zu befriedigen und wir waren gespannt, ob sich in den selbstgebauten Nisthilfen aus Blumentopf mit geformtem Toneingang und Mäusenestfüllung mit Moosabdeckung, neben dem bei uns zum Glück noch reichhaltigen Angebot unberührter Natur, Hummeln ansiedeln würden. Am Schluss des Bauens fragte Gisa die Kinder: „Was hat Euch denn heute am besten gefallen? „Das Kneten mit Ton“, rief Ida; „und als zweites?“, fragte Gisa weiter; „Das Mäusenest“ war von einigen zu hören. Es gab aber auch Nein-Stimmen dazu. Da meldete sich Fabian und sagte in ernstem Ton: „Das Beste ist, dass wir hier sind und das alle zusammen gemacht haben.“ „Ja, Ja, Ja!“, stimmten alle anderen begeistert ein. Das zeigte einmal mehr, dass die Kinder einander brauchen, dass sie miteinander reden, spielen, lachen und arbeiten wollen.

Von jedem Projekt waren die Kinder voll begeistert. Bei dem von Leila Rothe geplanten und vorbereiteten **HÜTTENBAU MIT ÜBERNACHTUNG IM WALD** gab es mehr Anmeldungen (20), als wir annehmen konnten (17). Kinder zu vertrösten, tat uns sehr leid. Die vielen Kinder mit Fahrradtour, Materialbeschaffung, Verpflegung, Bauen, Nachtwanderung, Mückschutz, Lagerfeuer, Proviant und Werkzeugen zu versorgen und zu betreuen, war nur möglich, weil wir verlässliche Unterstützung insbesondere von den Eltern und Großeltern: Madeleine, Reinhard, Carsten (Zicke), Christin, Claudia, Helles, Moritz und Werner hatten. Und wie versprochen, werden wir den Hüttenbau mit Stockbrot und Lagerfeuers mit einem Feuersteinanzünden sowie mit Nachtwanderung im Jahr 2022 wie-



Kistenklettern bis zum Umfallen Foto: Jan Heusch



Röhrenglockenbau Foto: Gisa Rothe

der in unser Programm aufnehmen. Ebenso gefragt waren das bestens vorbereitete **UPCYCLING-AUS ALT MACH NEU!** Zu schade für die Tonne! Das findet der MenschBrodowin Verein bei vielen Sachen, die normalerweise im Müll landen. Unter Anleitung der Brodowiner Möbeldesignerin Linn Narane und ihrer Mutter, der Thüringer Schachmeisterin Diana Skibbe bauten die Kinder mit viel Spaß wunderschöne brauchbare Sachen: Aus alten Socken entstanden Puppen, mit denen die Kinder gleich Theater spielten. Aus alten Konservendosen gestalteten die Jungen und Mädchen fantasievoll Laternen. Dafür wurden leere Konservendosen mit Wasser gefüllt, über Nacht in den Gefrierschrank gestellt und mit Hammer und Nagel dann ein Lochmuster in die Metallwand geschlagen. Das gemeinsame Hämmern erzeugte einen rhythmischen Klang und wurde begeistert ausgeführt. Mit einem Teelicht beleuchtet, gaben die Löcher einen lieblichen Schein. Und schließlich entstanden

beim Bemalen der gelochten Dosen faszinierende Kunsthandwerke. Ebenso viel Spaß hatten die Kinder bei dem von Linn Narane geleitetem **WILDHOLZMÖBEL BAUEN**. Mit Schnitzpferd, Ziehmesser und eigener Muskelkraft fertigten sie Wildholzmöbel aus verschiedenen Hölzern wie Hasel, Birke, Eiche und Buche. Es entstanden Hocker, Fußbänke und Puppenstühle. Die gefertigten Möbel durften die Jungen und Mädchen am Ende mit nach Hause nehmen. Nicht nur beim Bauen genossen die Kinder ihre Erfolgserlebnisse, sie genossen auch das tägliche gemeinsame Mittagessen in großer Runde. Aus regionalen Zutaten, gespendet von der „Ökodorf Brodowin Gisela und Werner Upmeier Stiftung“ – der MenschBrodowin Verein dankt herzlich!! – An drei Tagen wurden abwechselnd von Antje, Tonja und Simone schmackhafte vegetarische Gerichte in der Vereinsküche zubereitet.

Auch in diesem Jahr fand im Juli **INSTRUMENTENBAU** und Anfang August ein **SOMMERKONZERT** statt: Der Brodowiner Musiker und Glockengießer Michael Metzler baute mit den Dorf- und Ferienkindern unterstützt von Gisa und Leila ein **RÖHRENGLOCKENSPIEL**. Dieses wurde nach tüchtigem Üben der „Brodowiner Klangpiraten“ in einer musikalisch faszinierenden Aufführung vor großzügig im Garten des MB e. V. verteilten Publikum eingesetzt. Die begeisterten Gäste ertrotzten sich durch anhaltenden Beifall dann auch noch eine fulminante Zugabe.

Ende August folgte ein besonderes Ereignis, das **SEILBAHNFAHREN UND KISTENKLETTERN** auf dem Dorfanger, das sich von den typischen Veranstaltungen des Vereins abhob. Es wurde durch die Sponsoren „Nawrocki Alpin GmbH“ in Berlin, „Gerüstbau Haß und Polemann“ in Eberswalde sowie den „Outdoor-Laden-Der Aussteiger“ in Berlin ermöglicht. In Zusammenarbeit mit diesen Firmen organisierte Christel Mellenthin mit Andreas Potalivo die zweitägige Veranstaltung des MenschBrodowin Vereins. Unterstützt wurde dieses Projekt von einem Team Freiwilliger: Ev, Lydia, Magdalena, Carsten, Angelika, Jan, Steffi, Gisa und Eltern. Auch für einen Imbiss mit Kaffee und Kuchen hatte das Team gesorgt. Viele Eltern und Großeltern sahen gespannt ihren Kindern beim Ausprobieren der Geräte zu. Zum Luftanhalt war es, als die zwölfjährige Lola mit der 23. Kiste in der Hand hoch über dem Erdboden schwebte. Es ist erfreulich, dass Dank der Sponsoren und der Aktivität des Vereins Menschen, die sich den Eintritt in einen Kletterpark nicht leisten können, dabei sein konnten. Holger Nawrocki, der

Chef der Firma, sorgte mit seinen drei Fachkräften René, Markus und Andreas für die Sicherheit der Teilnehmer*innen. Er legte den Kleinsten den Sicherheitsgurt selbst an und fing sie bei der Landung persönlich auf.

Danach verwöhnten wir die Kinder auf dem **BRODOWINER DORFFEST**, das nur in kleinem Rahmen stattfand. Die Kinder erprobten sich bestens beim Armbrustschießen, Wett nageln, Büchsenwerfen, Basteln mit Erbsen und Zahnstochern, Bemalen von Mohnkapseln, und auf den selbst gebauten Musikinstrumenten-Holzxylophonen und Kistentrommeln. Des Weiteren hatte Herr Farchmin seitens des Sportvereins für ein reichhaltiges Angebot für die Jugend mit Tischtennisplatte, Tischkicker, Fußballtoren und anderem gesorgt. Selten haben sich die Kinder und Jugendlichen so gut amüsiert, wie auf diesem „kleinen“ Dorffest.

Auch das **REPARIERCAFÉ** zog wieder Kinder und Eltern an. Der Vorsitzende des »Kultur- und Bildungsverein Senftenhütte e. V.«, Thomas Pätzold besuchte die Veranstaltung und sah dem Elektroingenieur Frank Menge und den arbeitenden Kindern beim Prüfen und Reparieren von Geräten über die Schulter. Nicht nur wegen fehlender Räumlichkeiten in Senftenhütte wird von den Vereinsvorsitzenden Thomas und Gisa für das Jahr 2022 im elektrotechnischen Bereich eine Zusammenarbeit beider Vereine in der Werkstatt des MenschBrodowin Vereins geplant. Thomas hatte bereits in der Vergangenheit interessante Arbeiten – zum Beispiel unter dem Motto »Kindertechnik« mit jungen Menschen aus Senftenhütte und Ziethen ein LED-Wechselblinklicht gebaut.

Nach den Herbstferien hatten die Brodowiner Kinder beim **KÜRBISZAUBER ZU HALLOWEEN** noch einmal ein besonderes Vergnügen. Antje Diestel hatte zuvor einige Eltern, deren Kinder unsere Werkstatt bisher noch nicht entdeckt hatten, besucht. Danach fanden 18 Jungen und Mädchen zu uns. Sie präsentierten ihre

selbst geschnitzten und wunderbar verzierten Kürbisse mit leuchtenden Augen. Aus der Hexenküche gab es für die fleißigen kleinen Künstler*innen Tee und selbst gebackene Schokomuffins. Und weil das Selbstgebackene so wunderbar schmeckte und die Adventszeit Backzeit ist, versüßten Antje und Magdalena unter Mitbetreuung von Lydia den Kindern im Dezember mit **BACKEN UND BASTELN** das Leben. Das alljährliche Schrottwichteln konnte leider wegen der verschärften Coronaregeln nicht stattfinden.

Werkstattcafé

Wir öffnen seit mehreren Jahren jeweils in den Brandenburger Sommerferien unseren Garten für Einwohner, Gäste und Urlauber. Auch in diesem Jahr erfreuten sich wieder zahlreiche in- und auswärtige Besucher unserer selbstgebackenen und sehr leckeren Kuchenangebote. In der Zwischenzeit ist unser Werkstattcafé zu einem festen Bestandteil unseres Dorflebens geworden. Wie auch bereits im letzten Jahr konnte unser Café-Betrieb auch in diesem Jahr unter Corona-Bedingungen nur im Außenbereich und mit Abstandsregeln stattfinden. Da wir jedoch einen wunderschönen Garten anbieten können und im letzten Jahr einen fast immer strahlenden Sommer hatten, fanden sich viele „Wiederholungstäter“ und neugierige neue Gäste ein. Unser Café betreiben viele Freiwillige aus Brodowin und Umgebung, die damit sowohl unserem Verein wichtige Einnahmen für unsere Kinder- und Jugendprojekte und gleichzeitig ein „absichtsloses“ Treffen von Dorfbewohnern, Brodowin-Tagesgästen und -Urlauber ermöglichen. Beim gemütlichen und entspannten Genießen informieren sich unsere Gäste über unsere Vereinsarbeit, die immer wieder zu Begeisterung über die vielfältigen Projekte und das damit verbundene, nicht selbstverständliche Engagement zahlreicher Vereins-Helfer führt.

ge Menschen wunderbare Möglichkeiten für die Entfaltung ihrer Kreativität bieten, hieß es seitens der Jury. Ortsvorsteher Wolfgang Winkelmann nahm an der Veranstaltung teil und würdigte in einer kleinen Ansprache die Leistungen des Vereins. Das Votum der Jury für den Preis fiel einstimmig aus. Der Vorsitzenden Gisa Rothe wurde der mit 750 Euro dotierte Preis symbolisch mit großem Scheck von Karen Oehler, Vorsitzende der bündnis-grünen Kreistagsfraktion und Karl-Dietrich Laffin, dem Initiator des Preises, überreicht.

Nutzung des Hauses und Gartens

Die Nutzung von Haus und Garten durch andere Vereine mit Ausnahme des Ökodorf Brodowin e. V. konnte coronabedingt nicht stattfinden.

Zukünftig wird der Dachraum über der Werkstatt als Wohnung dienen. Im Juni 2021 war die Schaffung einer Wohnung als Mietobjekt oder im Wege eines Erbbaurechts Gegenstand der Jahreshauptversammlung. Im Dezember 2021 beschloss die Mitgliederversammlung einstimmig einen notariellen Vertrag zur Vergabe des Dachgeschosses des Werkstattgebäudes zum Ausbau einer Wohnung für Michael Metzler im Wege eines Erbbaurechts erarbeiten zu lassen. Die Mitglieder sehen in einer dauerhaft genutzten Wohnung über der Werkstatt einen wichtigen Beitrag zur Werterhaltung des Gebäudes.

Ausblick

Wie im Jahr 2021 haben wir auch im Jahr 2022 vielseitige Veranstaltungen geplant. Notfalls müssen die Winter- und Frühjahrsprojekte in den Sommer verlegt werden. Auf jeden Fall wird es den geliebten Hüttenbau geben, Michael Metzler wird mit den Kindern ein von ihm erfundenes noch nie da gewesenes Musikinstrument, nämlich eine „Hüpforgel“ bauen. Und im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Bildungsverein Senftenhütte e. V. plant Thomas Pätzold in der Kindertechnik-Werkstatt einen Kürbiszauber mit Beleuchtung. Das Veranstaltungsprogramm für 2022 wird in im Schaukasten aufgehängt und per E-Mail versandt. Einen Termin für die Jahreshauptversammlung legen wir schon jetzt vorsorglich in den Sommer. Er ist für Freitag, den 24. Juni um 18 Uhr im Garten des MenschBrodowin Hauses, Brodowiner Dorfstr. 22 vorgesehen. Gäste sind herzlich willkommen. Sobald die Umsetzung des Termins feststeht, wird er im Schaukasten und per E-Mail bekannt gegeben.

MenschBrodowin e. V.
Vorsitzende Gisa Rothe



Kulturpreis 2020

Foto: Jan Heusch

Kulturpreis 2020

Der MenschBrodowin e. V. wurde im Jahr 2021 mit dem Barnimer Kulturpreis 2020 von Bündnis 90/Die Grünen für seine über 20 Jahre währende erfolgreiche Arbeit zur Förderung der Kultur im Dorf geehrt: Der Verein habe vielfältige Initiativen und Projekte angeschoben, die alle Generationen ansprechen und insbesondere für jun-

Lunower S V e . V .

Gesundheitssport • Billard • Fußball • Fitness
• Judo • Badminton • Volleyball • Handball



Tel: 033365/70417
Funk: 01629039485
Fax: 033365/71092
teichertandrea@googlemail.com

Lunower Sportverein e. V. / Gartenstr. 2c / OT Lunow / 16248 Lunow-Stolzenhagen

Einladung zum Sommer-Camp 2022

Der Lunower Sportverein lädt zum 11. Hip-Hop-Tanz-Camp nach Lunow ein.

Vom **13.-17.07.22** sind Mädchen und Jungen im Alter von 7 bis 18 Jahren herzlich eingeladen, an dem traditionellen Ferien-Camp teilzunehmen.

Anmeldungen ab sofort unter Angabe von: Name, Adresse, Alter des Teilnehmers

per Mail an teichertandrea@googlemail.com

oder per Nachricht an 01629039485

Andrea Teichert

Vorsitzende des Lunower Sportvereins



Veranstaltungskalender Chorin 2022

00.03.

Ökofilmtour:
Kampf ums Ackerland
▶ Choriner Landsalon e. V.

26.03. SAMSTAG

10.00 – 12.00 Uhr | Frühjahrsputz
Ort: An der Feuerwehr

00.03.

Ökofilmtour: Der ewige Gau?
▶ Choriner Landsalon e. V.

16.04. SAMSTAG

Osterfeuer
▶ Feuerwehr

00.04.

Ökofilmtour: Billiges Fleisch
▶ Choriner Landsalon e. V.

30.04. SAMSTAG

Flohmarkt
▶ Choriner Leben e. V., Kita

00.05.

Ökofilmtour: Der Mann u. das Moor
▶ Choriner Landsalon e. V.

18.06. SAMSTAG

Choriner Kinderfest
▶ Choriner Leben e. V.

02.07. SAMSTAG
ODER

20.08. SAMSTAG

Volleyballturnier
▶ Chorin Volleys

13./14.08. SAMSTAG/SONNTAG

Choriner Dorffest
Alle Vereine und Gruppen

17.09. SAMSTAG

Seifenkistenrennen
▶ Choriner Leben e. V.

01.10. SAMSTAG

Kartoffelfest
▶ Kleintierzuchtverein

11.11. SAMSTAG

Martinsfest
▶ Kita und Feuerwehr

19.11. SAMSTAG

10.00 – 12.00 Uhr | Herbstputz
Ort: An der Feuerwehr

26.11. SAMSTAG

Weihnachtsmarkt
Alle Vereine und Gruppen
10.00 Uhr |
Aufstellen des Weihnachtsbaums
14.30 Uhr |
Beginn des Weihnachtsmarktes

10.12. SAMSTAG

Weihnachtsumzug
▶ Choriner Leben e. V.

Alle geplanten Veranstaltungen sind natürlich abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen rechtlichen Rahmungen. Weitere Infos sind bei den jeweiligen Veranstaltern zu erfragen. Dieser Veranstaltungskalender wird regelmäßig aktualisiert, bzw. noch nicht feststehende Termine ergänzt.

ANZEIGE

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **ANZEIGER FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG** oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberater!

Uwe Rademacher

Tel.: (0 33 31) 829 71 69

Fax: (030) 57 79 58 18

Mobil: (0176) 43 03 58 16

E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

Ich
berate Sie
gern!



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

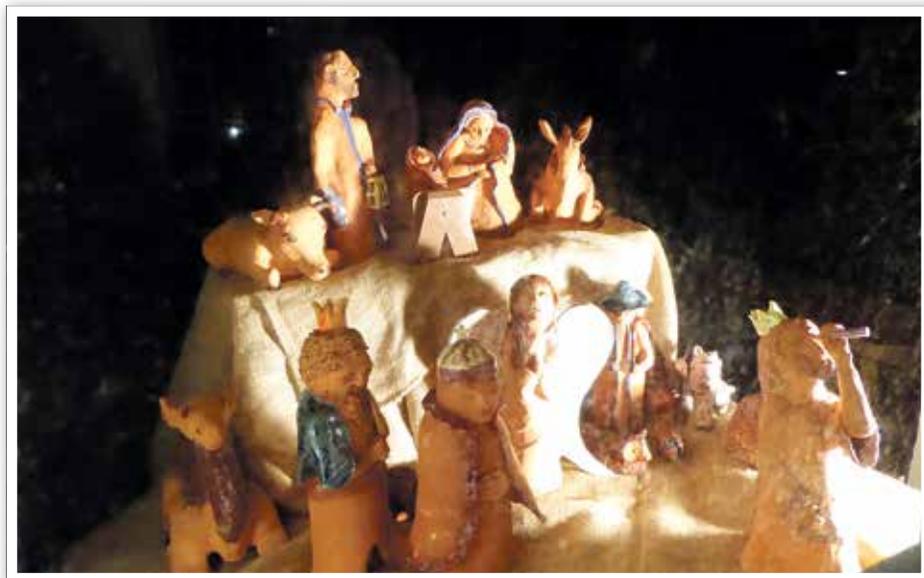
Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Telefon 030 311 777-730
wwf.de/stiftung

Weihnatskrippe in Senftenhütte

» Coronabedingt fand auch 2021 kein Weihnatsgottesdienst in der Senftenhütter Dorfkirche statt, sondern nur eine Weihnatsandacht im Freien vor der Kirche. Die Figuren der Weihnatskrippe, die seinerzeit vom Keramikhütte

e. V. für den Weihnatsgottesdienst gestaltet wurden, sind seit dem 3. Advent im Kirchenfenster für alle zu sehen.

Hartmut Lindner
Senftenhütte



Heimatverein Golzow e. V.

» Der Heimatverein Golzow e. V. wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren des Heimatvereins, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg sowie allen Helfern, die bei der Gestaltung der Veranstaltungen des Heimatvereins halfen, ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Schön, dass wir uns auf alle, die uns zur Seite standen, verlassen konnten. Natürlich gibt es in diesem Jahr wieder einiges zu tun. Obwohl die Planung in der jetzigen pandemiebedingten Lage etwas schwierig ist, hoffen wir doch, mit einigen Veranstaltungen das Interesse der hiesigen Bewohner sowie bei den Besu-

chern des Barnims wecken zu können. Kleiner Vorgeschmack wäre da, der im letzten Jahr zum ersten mal ausgeschriebene Fotowettbewerb. Er wird unter ähnlichen Bedingungen wie 2021 stattfinden. Also, Fotoapparat raus und alles Schöne ablichten.

Nähere Einzelheiten dazu, demnächst hier im Anzeiger oder auf www.heimatverein-golzow.de.

Bis dahin, allen ein gutes Gelingen bei euren Vorhaben und wir sehen uns in Golzow.

Stefan Furcht
Heimatverein Golzow e. V.



Der Motor der Selbstständigkeit

Existenzgründungen wie in Bosnien und Serbien schaffen den Antrieb für eine eigenständige Zukunft. Help stattet Kleinunternehmer mit Produktionsmitteln aus und begleitet den Start durch Schulungen. Bringen Sie die Selbsthilfe weltweit in Fahrt – helfen Sie Help!

IBAN: DE 47 3708 0040 0240 0030 00
Commerzbank Köln
www.help-ev.de



ANZEIGE



Werden Sie Moor- und Klimaschützer!

Gärtnern Sie torffrei!



Weitere Infos unter
www.NABU.de/moorschutz



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

Wer sich selbst ernähren kann, führt ein Leben in Würde. brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe



Würde für den Menschen.
Mitglied der actalliance

Lunower Vereine pflegten die deutsch-polnische Freundschaft – Rückblick 2021

» Mitfinanziert wurden die Projekte durch die europäische Union, aus Mitteln des Fonds für kleine Projekte Interreg VA.

Der Lunower Sportverein stellte Ende September 2021 den modernen Hip-Hop-Tanz in den Mittelpunkt des Projektes „Sport mit Nachbarn“. Etwa fünfzig Kinder erhielten eine professionelle Anleitung. Zunächst galt es, sich auf die ungewohnten Bewegungen einzulassen. Auf dem Bild sieht



man Vanessa Mason, eine Tanzlehrerin aus Berlin, bei der Arbeit mit den Kindern. Die Teilnehmer erhielten am Ende des Work-Shops für eine kleine Choreografie viel Beifall von den Eltern und Gästen.

Das Begegnungszentrum Lunow bot im Projekt „Digitale Treffen“ Zusammenkünfte mit polnischen Bürgern an, die fast ausschließlich über Videokonferenzen abgehalten wurden. Im Mittelpunkt stand hier das Erlernen der Töpferkunst. Es wurde im polnischen Kulturhaus in Cedyndnia und zeitgleich im Begegnungszentrum Lunow getöpft. Über eine Videokonferenz waren wir digital verbunden.

Am 23. Juli 2021 pflanzten wir gemeinsam am Bildschirm unser Projekt. Hier wurden Termine vereinbart und Töpferideen ausgetauscht. Außerdem wurde festgelegt, wann das Brennen im Töpferofen in Lunow erfolgte. Dazu wurden dann in zeitlichen Abständen die Exponate aus



Polen nach Lunow geholt. Über den Bildschirm wurden die Bastelideen vorgestellt und während des Arbeitens wurde Hilfestellung gegeben. Auf dem ersten Bild sieht man den Monitor im Bastelraum des Begegnungszentrums Lunow. Das Projekt endete im Dezember 2021

nach zehn digitalen Treffen. Die deutsche und die polnische Töpfergruppe bleiben in Cedyndnia und in Lunow bestehen. Im Jahr 2022 wollen wir das Töpfern mit Töpferscheibe gemeinsam lernen. Wir hoffen, dass dies in Präsenz möglich sein wird.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

ANZEIGE



Ihre Spende wirkt!

Zusammen mit Ihnen schützen wir die Lebensräume bedrohter Tierarten weltweit. Mehr Infos: wwf.de • Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22

Den Traum vom Job als Lokführer erfüllt

DIE DEUTSCHE BAHN STELLT 22.000 NEUE MITARBEITENDE EIN

» Die gute Zukunftsperspektive, der sichere Arbeitsplatz und eine faire Bezahlung: Wael Al-Imam muss nicht lange überlegen, warum er sich für eine Ausbildung bei der S-Bahn Berlin entschieden hat. „Plus meine Faszination für Züge“, sagt er lachend. „Deshalb habe ich mich für die Deutsche Bahn als Arbeitgeber entschieden.“

Wael Al-Imam ist der 22.000ste Mitarbeitende, den die Deutsche Bahn (DB) im vergangenen Jahr eingestellt hat. Er hat am 6. Dezember seine Funktionsausbildung als Lokführer bei der S-Bahn Berlin begonnen. „Ich freue mich, dass ich jetzt nach Jahren im Bürojob wieder praktisch arbeiten kann“, sagt der 40-Jährige. „Ich arbeite mit einem netten Team zusammen und schätze das gute Arbeitsklima – meine bisherigen Erfahrungen sind sehr positiv und äußerst motivierend.“

Wael Al-Imam ist 2013 aus Syrien nach Deutschland gekommen und hat zuletzt als Fachkraft in der Logistikbranche gearbeitet. Allerdings mit einem befristeten Vertrag, der ausgelaufen ist. „Ich habe miterlebt, wie viele Kolleg:innen gehen mussten“, sagt er. „Jetzt kann ich wieder besser schlafen und planen.“

Schon nach seiner Ankunft in Deutschland sei er vom Bahnbetrieb fasziniert gewesen, sagt Al-Imam. „Aber erst jetzt traue ich mich, mir den Traum vom Lokführer zu erfüllen. Und einen



Foto: DB AG / Dominic Dupont

Wael Al-Imam ist der 22.000ste Mitarbeitende, den die Deutsche Bahn im Jahr 2021 eingestellt hat.

unbefristeten Vertrag – den hat mir bisher noch kein Arbeitgeber in Aussicht gestellt.“

Mit diesen rund 22.000 Jobzusagen, von denen Wael Al-Imam eine erhalten hat, hat die DB ihre Personaloffensive auch im zweiten Corona-Jahr erfolgreich fortgesetzt und das Einstellungsziel für 2021 übertroffen. Unter den Neueinstellungen sind 5.000 Nachwuchskräfte, ebenfalls ein neuer Rekord.

„Wir halten Wort und investieren weiter auf hohem Niveau in Infrastruk-

tur, neue Fahrzeuge, Bahnhöfe – und Personal“, sagt DB-Personalvorstand Martin Seiler. „Denn für die Mobilitätswende braucht es engagierte Mitarbeitende. 22.000 Mal haben wir in diesem Jahr Nägel mit Köpfen gemacht und einen Arbeitsvertrag angeboten. Von der Ingenieurin bis zum Lokführer, die neuen Kolleg:innen begrüßen wir herzlich. Die hohe Einstellungsanzahl zeigt auch: Die DB punktet auf einem angespannten Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin.“

Jobzusagen der DB in der Region:

Berlin rund 2.400

Brandenburg rund 600

Die meisten Jobzusagen erteilt die DB in diesen Tätigkeitsgruppen:

Schienen- und Schienenfahrzeuginstandhaltung rund 2.720

Ingenieur:innen rund 2.410

Triebfahrzeugführer:innen rund 1.760

Fahrdienstleiter:innen rund 1.160

IT-Beratung, -Entwicklung und -Durchführung rund 1.230

Das Team der DB:

337.000 Mitarbeitende weltweit

219.000 Kolleg:innen in Deutschland

11.000 Nachwuchskräfte

500 Berufe

50 Ausbildungsberufe

25 Duale Studiengänge

Weitere Informationen unter

www.karriere.deutschebahn.com

www.einsteigen-jetzt.de

Seifenmix und Schlemmerei in Rostock

PODCAST FOLGE 22: EIN AUSFLUG MIT VIELACTION & SPASS



Ingo & René mischen bei BioBalsam kräftig mit

Foto: (P) Martin Flügel

» Von wegen Rostocker Stadthafen, historisches Rathaus in Backsteingotik oder Zoo! Wenn DB Regio Nordost die Podcaster Ingo & René auf Abenteuer-tour in die Hanse- und Universitätsstadt schickt, dann müssen es schon spannende Orte fernab des Mainstreams sein. Und so schnuppern die beiden erst mal, wie Rostock riecht – und zwar bei BioBalsam. Hier, in der Gläsernen Schaumanufaktur, zaubert das Naturkosmetik-Team Pflegendes ganz ohne Chemie wie eben die blau-weiß-rote Seife mit dem Rostocker Wappentier oder coole Creme Deos wie „Robin Wood“. Logisch, dass Ingo & René kräftig mitmischen. Aber ob das gut geht?

Von Mixer und Seifenkochtopf treibt es das charmante Duo in die Kloster-goldschmiede zu geheimnisvollen

Opalen und schickem Bolo-Schmuck für den Mann. Und schon hämmern die beiden drauflos. Wäre doch gelacht, wenn sie das kupferne Ginkgoblatt nicht in Form bringen!

So viel Handarbeit macht Appetit und da kommt Ingo & René der kulinarische Stadtbummel durch die Küchen der Welt mit „Eat the World“ gerade recht: Wie schmecken wohl arabische Falafel, russische Pelment und Basilikum-Eis, das sich Ingo in der kleinsten Eismanufaktur der Welt mutig mixen lässt?

Zu guter Letzt staunen die beiden nicht schlecht, was die Fahrgäste so alles in Bussen und Bahnen des Verkehrsverbunds Warnow vergessen. Und was macht der Kakadu in der Rostocker Straßenbahn ...?



Klosterhof mit Goldschmiede



Eine kulinarische Reise durch die Küchen der Welt

Information & Reservierung
Telefon +49 (0)331 2755 8899
→ potsdamtourismus.de



Granatapfel-Spaziergang und Stadt-Genuss

Eine Frucht versüßt den Winter. Sie ist Symbol für das Leben und die Fruchtbarkeit und eine echte Potential Granate, wenn es um das Potential seiner Inhaltsstoffe geht. Der Granatapfel gleicht nicht nur in der Mythologie einem Wundermittel, auch die Kunst und Literatur wurden von der exotischen Frucht verzaubert. Der Spaziergang beleuchtet die Stadtgeschichte und folgt den Spuren des Granatapfels durch Potsdams Mitte.

Spannende Anekdoten entführen in die Antike, ins Voltairezimmer Friedrichs des Großen, in die Medizin und die Welt der Literatur. Es warten Köstlichkeiten, die die Besonderheit dieser exotischen Frucht nachempfinden lassen und die Stadtführung versüßen – vom Museum Barberini über den Alten und Neuen Markt durch die Innenstadt zum Holländischen Viertel.



Foto: (WS) / Andrei Stebitz

Termin: jeden Samstag
bis 19. März 2022
Treff: 15 Uhr Tourist Information
Am Alten Markt
Preis: 19 Euro, erm. 17 Euro

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl (15 Personen) wird die Ticketbuchung im Voraus empfohlen: www.potsdamtourismus.de/touren/stadtfuehrungen



Jeden Monat ist eine neue Folge am Start. Den Podcast können Sie auf allen üblichen Plattformen streamen, zum Beispiel bei Spotify und Apple Podcasts. Mehr Infos und Fotos auch auf bahn.de/treibgut

